13.2 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Anlagen:

- Artenschutzbeitrag Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten Antrag Nr. 2, Stand 19.02.2020
- Übersichtskarte, Anlage 3 Bericht Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten, Stand Feb. 2020

Antragsteller: Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 02.03.2020 Version 1

Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH

Planung des Windparks "Südlich Hörsten" in der Samtgemeinde Fürstenau Gemarkung Hollenstede Landkreis Osnabrück

Antrag Nr. 2

Artenschutzbeitrag



Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH

Planung des Windparks "Südlich Hörsten" Antrag Nr. 2

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH Zur Dasslage 11 49584 Fürstenau

Verfasser:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper

B.-Eng. Tom Hofmann

Grafik:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH

Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Herford, den 19.02.2020



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Prüfverfahren	
2.3	Ermittlung der relevanten Arten	
2.4	Verwendete Datengrundlagen	
2.4.1	Faunistische Untersuchungen	
2.5	Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	
_		0
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten	_
004	Habitatstrukturen	
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes	
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	
3.	Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	
3.1.1	Säugetiere	11
3.1.2	Vögel	12
3.1.2.1	Brutvögel	12
3.1.2.2	Rastvögel und Durchzügler	17
3.1.2.3	Ökologische Gilden	
3.1.3	Reptilien und Amphibien	
3.1.4	Wirbellose	
3.1.5	Farn- und Blütenpflanzen	
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	
3.2.1	Säugetiere	
3.2.2	Vögel	
3.2.2.1	Brutvögel	
3.2.2.2	Rastvögel	
3.2.3	Reptilien und Amphibien	
3.2.4	Wirbellose	
3.2.5		
	Farn- und Blütenpflanzen	
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	
3.3.1	Säugetiere	
3.3.2	Vögel	
3.3.2.1	Brutvögel	
3.3.2.2	Rastvögel	
3.3.2.3	Ökologische Gilden	30
3.3.3	Reptilien und Amphibien	
3.3.4	Wirbellose	
3.3.5	Farn- und Blütenpflanzen	31
4.	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	32
4.1	Säugetiere	
4.2	Vögel	
4.2.1	Brutvögel	
4.2.2	Ökologische Gilden	
	-	
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene	25
	Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	35

5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)	38
6.	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	40
7.	Zusammenfassung	41
7.1	Literaturverzeichnis	42
ABBILD	JNGSVERZEICHNIS	
Abb. 1	Übersicht über den geplanten Windpark	2
Abb. 2	Übersicht über die Untersuchungsradien	
Abb. 3	Blick auf den geplanten Standort der WEA 3; West	10
Abb. 4	Blick auf den geplanten Standort der WEA 3; Ost	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Tab. 2	Übersicht über die Untersuchungsradien der faunistischen Erfassungen 8 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe
	nach THEUNERT 2008)10
Tab. 3	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten12
Tab. 4	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten und Nahrungsgäste14
Tab. 5	Während der Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten17
Tab. 6	Im Untersuchungsgebiet während der Brutvogelkartierung festgestellte Durchzügler20
Tab. 7	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten22
Tab. 8	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellosen Arten
Tab. 9	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen24
Tab. 10	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten25
Tab. 11	Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen33
Tab. 12	Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten sowie notwendigen Maßnahmen33
Tab. 13	Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen34
Tab. 14	Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Vorprüfung
Anlage 2 Prüfprotokolle
Anlage 3 Übersichtskarte

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau im Landkreis Osnabrück innerhalb des vB-Plans Nr. 72 "Südlich Hörsten". Die geplante Anlage ist zukünftig Teil eines Windparks mit insgesamt vier Anlagen. Drei weitere Anlagen sind in dem Bereich geplant und werden in eigenständigen Verfahren parallel beantragt. Gemäß der fortlaufenden Nummerierung wird die hier beantragte Anlage mit der Bezeichnung "WEA 03" benannt.

Die Anlage des Typs ENERCON E-138 EP3 weist bei einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138 m eine Gesamthöhe von etwa 229 m auf. Der geplante Windpark (WP) befindet sich etwa 4,0 km nordwestlich der Siedlungsgrenze der Gemeinde Voltlage. Kleinräumig betrachtet befinden sich der geplante Standort östlich der Straße Große Haar.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist zum weitaus größten Teil mit der Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerstandorte verbunden. Darüber hinaus finden in sehr geringem Umfang Eingriffe in Grünland, Säume und Gehölze statt. Teilflächen werden dauerhaft überbaut. Zusätzlich zu diesen dauerhaft überbauten Bereichen werden Flächen auch temporär genutzt. Nach der Umsetzung des Vorhabens werden diese Flächen zurückgebaut und ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.



Abb. 1 Übersicht über den geplanten Windpark

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

"(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der



- ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. "zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden.
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art."

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der "Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr" ("Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen", Stand März 2011).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 2016).

Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s.o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter des NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7



BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmevoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten, wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, aufgestellt durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stand März 2011 (NLStV, 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V, sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Zudem werden alle europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten, die gemäß Leitfaden als WEA-empfindlich eingestuft sind (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) oder bei denen dem Gutachter deutliche Hinweise für eine besondere Sensibilität vorliegen und eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, einer einzelartbezogenen Betrachtung unterzogen.

Arten des Status V (Vorwarnliste) werden i. d. R. in Abhängigkeit des landesweiten Bestandstrends einzelartbezogen betrachtet. Die Arten müssen dabei gemäß der Einstufung der aktuellen Roten Liste folgende Kriterien erfüllen:

- Langfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 50 % und
- Kurzfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 20 % oder schlechter.

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch "Gilden") zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese i. d. R. häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i.d.R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen von Brutvögeln 2018 (regionalplan & uvp, 2018), von Rastvögeln 2014/15 (regionalplan & uvp, 2015) und Fledermäusen 2018 (Bioinventar 3M, 2018) statt.

Eine Erfassung weiterer Säugetierarten erfolgte nicht. Nach Angaben des NLWKN (NLWKN, 2019) kann ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten wie Wildkatze und Feldhamster grundsätzlich im gesamten Landkreis Osnabrück ausgeschlossen werden. Das Vorkommen der Haselmaus kann anhand des ausgeräumten UG sowie anhand von Informationen des (NLWKN, 2019) ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Fischotters ist aus dem Untersuchungsraum ebenfalls aktuell nicht bekannt. Die Art ist jedoch derzeit dabei, ihr Areal aus östlicher Richtung in den Nordwesten auszudehnen.

Die Erfassung der Vogel- und Fledermausfauna erfolgte nach den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Darüber hinaus wurden auch solche Arten berücksichtigt, die in der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (NLT, 2014) und der Handlungsempfehlung für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück (Schreiber, Degen, Flore, & Gellermann, 2016) als sensibel gegenüber Windkraft eingestuft sind.

2.5 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Die Untersuchungsradien bzw. die Größe der Untersuchungsgebiete für die einzelnen Artengruppen beruhen auf den Angaben des niedersächsischen Leitfadens zur "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Untersuchungsradien der durchgeführten Erfassungen.

Tab. 1 Übersicht über die Untersuchungsradien der faunistischen Erfassungen

Art der Erfassung	betrachteter Raum
Brutvögel	500-m-Radius um die Vorhabenfläche
Horstsuche	1.500-m-Radius um die Vorhabenfläche
Rastvogelkartierung	1.000-m-Radius um die Vorhabenfläche
Fledermäuse	1.000-m-Radius um die Vorhabenfläche



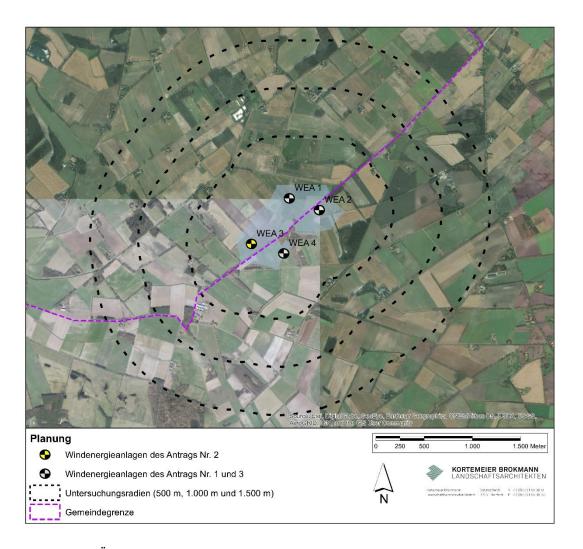


Abb. 2 Übersicht über die Untersuchungsradien

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet.

Die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag relevanten Untersuchungsgebietsradien variieren zwischen 500 m und 1.500 m.

Bei dem überwiegenden Teil des UG handelt es sich um Flächen, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Zudem sind im nördlichen Teil des betrachteten Raumes auch intensiv genutzte Grünlandflächen vorhanden. Im gesamten UG sind darüber hinaus Gehölzstrukturen in Form von kleineren Waldflächen, Baumreihen, Feld- und

Wallhecken, Einzelbäumen und Feldgehölzen vorhanden. Zudem wird der geplante WP von einer Vielzahl von Entwässerungsgräben durchzogen. Der vorgesehene Anlagenstandort Nr. 3 des Antrags Nr. 2 befindet sich auf einer Ackerfläche.





Abb. 3 Blick auf den geplanten Standort der WEA 3; West.

Abb. 4

Blick auf den geplanten Standort der WEA 3; Ost.

2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Zur Abschätzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (Tab. 2):

Tab. 2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2008)

Nr.	Kurzbezeichnung
1	Wälder
2	Gehölze
4	Fließgewässer
5	Stillgewässer
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer
10	Grünland, Grünanlagen
11	Äcker
12	Ruderalfluren
13	Gebäude

3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor,
- die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

3.1.1 Säugetiere

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Darüber hinaus sind alle heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Nach Angaben des NLWKN kann ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten wie Wildkatze und Feldhamster grundsätzlich im gesamten Landkreis Osnabrück ausgeschlossen werden (NLWKN, 2019). Das Vorkommen der Haselmaus kann anhand des ausgeräumten UG sowie anhand von Informationen des NLWKN ausgeschlossen werden (ebd.). Ein Vorkommen des Fischotters ist aus dem Untersuchungsraum ebenfalls aktuell nicht bekannt. Die Art ist jedoch derzeit dabei, ihr Areal aus östlicher Richtung in den Nordwesten auszudehnen. Dementsprechend beschränkt sich die Prüfung auf die Gruppe der Fledermäuse.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wurde eine mobile Detektoruntersuchung (Transektkartierung) in Verbindung mit einer stationären Erfassung (Horchkistenerfassung) und einer Dauererfassung (Bioinventar 3M, 2018) in Anlehnung an die methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" durchgeführt (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016).

Die bodengestützte Erfassung der Fledermausfauna erfolgte in der Zeit von Mitte April bis Mitte November. Im Rahmen der Erfassung wurden insgesamt sechs Arten und drei Artengruppen festgestellt.

Bei der Artengruppe handelt es sich um *Myotis*-, Nyctalus- und *Pipistrellus*-Arten. Darüber hinaus konnte eine geringe Zahl an Kontakten lediglich als Fledermauskontakt identifiziert werden.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 3 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH- Anhang
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	2	§§	IV
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	2	§§	IV
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	2	§§	IV
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	2	§§	IV
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	k.A.	§§	IV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (Meinig, Boye, & Hutterer, 2009)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth, 1993) ergänzt um die Angaben aus den "Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen" (NLWKN, 2019)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

1 = vom Aussterben bedroht G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

2 = stark gefährdet D = Datenlage defizitär
3 = gefährdet k.A: = keine Angabe
* = ungefährdet § = besonders geschützt
V = Vorwarnliste §§ = streng geschützt

3.1.2 Vögel

3.1.2.1 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvögel umfasst einen Radius von 500 m um die geplanten WEA. Groß- und Greifvögel wurden in einem Radius von 1.000 m bzw. 1.500 m berücksichtigt. Darüber hinaus wurden im direkten Umfeld der geplanten WEA sowie der Zuwegung Vorkommen sogenannter Allerweltsarten punktgenau in Feldkarten verzeichnet.

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte gemäß den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) an 12 Terminen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juli 2018. In Kombination mit der Standardkartierung wurde in Abstimmung mit der UNB eine Standardraumnutzungskartierung in einem Radius von 1.000 m mit insgesamt sechs Beobachtungsblöcken à vier Stunden durchgeführt. Für die Art Rotmilan wurde der Radius auf 1.500 m erweitert.

Im Zuge dieser Kartierung wurden insgesamt 66 Arten festgestellt. Diese verteilen sich auf 48 Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis), 18 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler.

Von diesen Arten stehen acht auf der Roten Liste Niedersachsen und 10 auf der Vorwarnliste (Krüger & Nipkow, 2015).

Als WEA-sensibel sind davon gemäß der Unterlage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz sieben Arten eingestuft.

Bei Berücksichtigung der in der Arbeitshilfe des NLT (NLT, 2014) und der Handlungsempfehlung des LK-Osnabrück (Schreiber Umweltplanung, 2016) zusätzlich genannten Arten erhöht sich die Zahl der potenziell von WEA betroffenen Arten auf insgesamt 10.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Arten, die gemäß den Angaben in Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Bei den Arten der Vorwarnliste werden zudem solche Arten ausgewählt, die gem. dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016), der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2014) bzw. der Handlungsempfehlung des Landkreis Osnabrück (Schreiber, Degen, Flore, & Gellermann, 2016) als sensibel gegenüber Windkraft eingestuft sind oder aber bei denen eine Sensibilität vermutet wird.

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung erfassten rastenden bzw. überfliegenden Durchzügler (rD, üD) sowie die Gastvogelarten (GVA) werden in Kapitel 0 behandelt. Dies betrifft die nachfolgenden Arten Bachstelze, Bekassine, Braunkehlchen, Erlenzeisig, Kranich, Misteldrossel, Silberreiher, Steinschmätzer, Wacholderdrossel und Wiesenpieper.

Tab. 4 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten und Nahrungsgäste

D	Wissenschaftlicher	04-4	Rote-Liste			Schutzstatus	
Deutscher Name	Name	Status	RL Nds	RL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Amsel	Turdus merula	BN	*	*	*	§	
Bachstelze	Motacilla alba	rD	*	*	*	§	
Baumpieper	Anthus trivialis	BN	V	*	3	§	
Bekassine	Gallinago gallinago	üD, GVA	1	V	1	§§	
Blaumeise	Parus caeruleus	BN	*	*	*	§	
Bluthänfling	Carduelis canna- bina	BZF	3	V	3	§	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	rD, GVA	2	٧	2	§	
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	*	*	*	§	
Buntspecht	Dendrocopos major	BN	*	*	*	§	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BN	*	*	*	§	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	BV	*	*	*	§	
Erlenzeisig	Carduelis spinus	rD	*	*	*	§	
Feldlerche	Alauda arvensis	BV, GVA	3	*	3	§	
Feldsperling	Passer montanus	BV	V	*	٧	§	
Fitis	Phylloscopus trochjilas	BV	*	*	*	§	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydac- tyla	BV	*	*	*	§	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	BV	٧	*	*	§	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoe- nicurus	BV, GVA	V		V	§	
Gelbspötter	Hippolais icterina	BV	V	*	*	§	
Goldammer	Emberiza citrinella	BV	V	*	٧	§	
Graugans	Anser anser	NG, üD, GVA	*	*	*	§	
Großer Brachvogel	Numenius arquata	BV, GVA	2	*	1	§§	
Grünfink	Carduelis chloris	BV	*	*	*	§	
Habicht	Accipiter gentilis	BN	V	*	*	§§	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochru- ros	BV	*	*	*	§	
Haussperling	Passer domesticus	BN	V	k.A	V	§	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV	*	*	*	§	
Hohltaube	Columba oenas	BV	*	*	*	§	
Jagdfasan	Phasianus colchi- cus	BV	*	k.A	*	§	
Kanadagans	Branta canadensis	NG	*	k.A	*	§	

Davidsola an N	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
Deutscher Name			RL Nds	RL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Kiebitz	Vanellus vanellus	BV, GVA	3	V	2	§§	
Kleiber	Sitta europaea	BV	*	*	*	§	
Kohlmeise	Parus major	BN	*	*	*	§	
Kranich	Grus grus	rD, GVA	*	*	*	§§	Anh. I
Kuckuck	Cuculus canorus	BV	3	3	٧	§	
Mäusebussard	Buteo buteo	BN	*	*	*	§§	
Misteldrossel	Turdus viscivorus	rD	*	*	*	§	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	*	*	*	§	
Rabenkrähe	Corvus corone	BV	*	*	*	§	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	BV	3	*	3	§	
Ringeltaube	Columba palumbus	BN	*	*	*	§	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	NG, GVA	V	*	*	§§	Anh. I
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	*	*	*	§	
Schwanzmeise	Aegithalos cauda- tus	NG	*	*	*	§	
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	BN, GVA	*	*	*	§	
Silberreiher	Egretta alba	NG, GVA	*	*	*	§§	Anh. I
Singdrossel	Turdus philomelos	BV	*	*	*	§	
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	BV	*		*	§	
Sperber	Accipiter nisus	NG	*	*	*	§§	
Star	Sturnus vulgaris	BV	3	*	3	§	
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	rD, GVA	1	V	1	§	
Stieglitz	Carduelis carduelis	NG	V	*	*	§	
Stockente	Anas platyrhynchos	BV, GVA	*	*	*	§	
Sumpfmeise	Parus palustris	BV	*	k.A.	*	§	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus pal- ustris	BZF	*	*	*	§	
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	V	*	*	§§	
Turteltaube	Streptopelia turtur	BZF, GVA	2	V	2	§§	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	rD	*	*	*	§	
Wachtel	Coturnix coturnix	BV, GVA	V	V	V	§	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	BV, GVA	V	V	V	§	
Wanderfalke	Falco peregrinus	NG, GVA	3	V	*	§§	Anh. I



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
Deutscher Name	Name	Status	RL Nds	RL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Wiesenpieper	Anthus pratensis	rD	3	*	2	§	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	BV, GVA	*	*	*	§	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	BV	*	*	*	§	
Zaunkönig	Troglodytes troglo- dytes	BV	*	*	*	§	
Zilpzalp	Phylloscopus colly- bita	BV	*	*	*	§	

Status: = Brutvogelstatus in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck, et al., 2005)

RL Nds. = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Nipkow, 2015)

TL W = Rote Liste Niedersachsen Region Tiefland West (Krüger & Nipkow, 2015)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg, et al., 2015)

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Europäische Union, 2009)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (Europäische Union, 1997)

I = in Anhang I aufgeführtR = extrem selten§ = besonders geschütztk.A. = keine Angabe§§ = streng geschütztBN = Brutnachweis0 = ausgestorben oder verschollenBV = Brutverdacht1 = vom Aussterben bedrohtBZF = Brutzeitfeststellung2 = stark gefährdetNG = Nahrungsgast

3 = gefährdet üD = überfliegender Durchzügler
* = ungefährdet rD = rastender Durchzügler
V = Vorwarnliste GVA = Gastvogelart*

^{*}Gastvogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2

3.1.2.2 Rastvögel und Durchzügler

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Rastvögel umfasst einen Radius von 1.000 m um die Potenzialfläche. Die Erfassung erfolgte an 33 Terminen in der Zeit von Anfang September 2014 bis Ende April 2015.

Im Zuge dieser Kartierung wurden insgesamt 62 Arten (darunter unbestimmte Singvögel und Gänse) festgestellt. Singvogelarten wurden lediglich als Rastbestände gewertet, wenn die Truppgrößen mindestens 10 Individuen umfassten. Dies gilt lediglich für Gruppen wie bspw. Meisen, Drosseln und Elstern. Von den insgesamt erfassten Arten stehen sieben Arten auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten (Hüppop, et al., 2013).

Die im Rahmen der Erfassung beobachteten Rastvogelbestände lagen aufgrund der geringen Individuenzahlen deutlich unterhalb der Schwelle einer lokalen Bedeutung (Krüger, Ludwig, Südbeck, Blew, & Oltmanns, 2013).

Die im Rahmen der Rastvogelkartierung beobachteten Arten sind in der nachfolgenden Tab. 5 aufgeführt. Zudem werden die während der Brutvogelkartierung erfassten Durchzügler diesem Kapitel zugeordnet (Tab. 6). Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet. Arten, die gemäß den Angaben in Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Da während der Erfassung keine bewertungsrelevanten Truppgrößen von Rastvogelarten festgestellt wurden beschränkt sich eine Prüfung auf die genannten Arten.

Tab. 5 Während der Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	§	VS RL	Rote Liste
Amsel	Turdus merula	rD, NG, W	§		*
Austernfischer	Haematopus ostralegus	GVA, NG	§		*
Bachstelze	Motacilla alba	rD, NG	§		*
Baumfalke	Falco subbuteo	GVA, üD	§§		*
Blaumeise	Parus caeruleus	NG	§		*
Bluthänfling	Carduelis cannabina	rD, NG	§		V
Buchfink	Fringilla coelebs	rD, W, NG	§		*
Buntspecht	Dendrocopos major	NG	§		*
Dohle	Coloeus monedula	NG	§		*
Eichelhäher	Garrulus glandarius	rD, NG	§		*
Eisvogel	Alcedo atthis	GVA, NG	§§	Anh. I	*
Elster	Pica pica	NG	§		
Erlenzeisig	Carduelis spinus	rD	§		*
Feldlerche	Alauda arvensis	GVA, rD	§		*
Feldsperling	Passer montanus	NG	§		*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	§	VS RL	Rote Liste
Gänse unbestimmt		Ü, üD	§		
Goldammer	Emberiza citrinella	rD, NG	§		*
Graugans	Anser anser	GVA, Ü, NG	§		*
Graureiher	Ardea cinerea	GVA, NG	§		*
Grünfink	Carduelis chloris	NG	§		*
Grünspecht	Picus viridis	NG	§§		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	rD	§		*
Haussperling	Passer domesticus	NG	§		
Heckenbraunelle	Prunella modularis	NG	§		*
Höckerschwan	Cygnus olor	GVA, Ü	§		*
Hohltaube	Columba oenas	NG	§		*
Jagdfasan	Phasianus colchicus	NG	§		
Kernbeißer	Coccothraustes coc- cothraustes	NG	§		*
Kiebitz	Vanellus vanellus	GVA, rD, NG	§§		V
Kohlmeise	Parus major	NG	§		*
Kormoran	Phalacrocorax carbo	GVA, NG	 §		*
Kornweihe	Circus cyaneus	GVA, rD	§§	Anh. I	2
Lachmöwe	Larus ridibundus	GVA, NG			*
Mäusebussard	Buteo buteo	NG	§§		*
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	rD, NG			*
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	Ü, NG			-
Rabenkrähe	Corvus corone	NG	§		*
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	rD, NG	§		*
Ringeltaube	Columba palumbus	NG	§		*
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	rD	§		*
Rohrweihe	Circus aeruginosus	GVA, NG	§§	Anh. I	*
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	NG	§		*
Saatkrähe	Corvus frugilegus	GVA, rD, W	§		V
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	rD, NG	§		*
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	GVA, rD	§		*
Silberreiher	Egretta alba	GVA, NG, W, rD	§§	Anh. I	*
Singdrossel	Turdus philomelos	rD	§		*
Singvögel unbestimmt		Ü	§		
Sperber	Accipiter nisus	NG	§§		*
Star	Sturnus vulgaris	rD, NG	§		*
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	GVA, rD	 §		V
Stieglitz	Carduelis carduelis	NG	<u> </u>		*
Stockente	Anas platyrhynchos	GVA, NG	§		*
Sumpfmeise	Parus palustris	NG	 §		-
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	 §§		*



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	§	VS RL	Rote Liste
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	rD	<i>\$\infty\$</i>		*
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	GVA, rD	§.		V
Wanderfalke	Falco peregrinus	GVA, NG	§§	Anh. I	V
Wiesenpieper	Anthus pratensis	rD	§		*
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	GVA, rD, NG	§		*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	NG	§		*
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	rD	§		*

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Europäische Union, 2009)

§ = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

RL = Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop, et al., 2013)

 $I = \text{in Anhang I aufgeführt} & R = \text{extrem selten} \\ \S = \text{besonders geschützt} & \text{k.A.} = \text{keine Angabe} \\ \S\S = \text{streng geschützt} & \text{BN} = \text{Brutnachweis} \\ 0 = \text{ausgestorben oder verschollen} & \text{BV} = \text{Brutverdacht} \\ \end{aligned}$

1 = vom Aussterben bedroht BZF = Brutzeitfeststellung

2 = stark gefährdet NG = Nahrungsgast

3 = gefährdet üD = überfliegender Durchzügler
* = ungefährdet rD = rastender Durchzügler
V = Vorwarnliste GVA = Gastvogelart*

^{*}Gastvogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2

Tab. 6 Im Untersuchungsgebiet während der Brutvogelkartierung festgestellte Durchzügler

Deutscher	Wissenschaft-	Sta-	Rote-Liste		Schutzstatus		
Name	licher Name	tus	RL Nds	RL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Bachstelze	Motacilla alba	rD	*	*	*	§	
Bekassine	Gallinago galli- nago	üD, GVA	1	V	1	§§	
Braunkehl- chen	Saxicola rubetra	rD, GVA	2	V	2	§	
Erlenzeisig	Carduelis spi- nus	rD	*	*	*	§	
Kranich	Grus grus	rD, GVA	*	*	*	§§	Anh. I
Misteldrossel	Turdus viscivorus	rD	*	*	*	§	
Silberreiher	Egretta alba	NG, GVA	*	*	*	§§	Anh. I
Steinschmät- zer	Oenanthe oenanthe	rD, GVA	1	V	1	§	
Wacholder- drossel	Turdus pilaris	rD	*	*	*	§	
Wiesenpieper	Anthus praten- sis	rD	3	*	2	§	

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Europäische Union, 2009)

§ = Schutzstaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

RL = Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop, et al., 2013)

I = in Anhang I aufgeführtR = extrem selten§ = besonders geschütztk.A. = keine Angabe§§ = streng geschütztBN = Brutnachweis0 = ausgestorben oder verschollenBV = Brutverdacht1 = vom Aussterben bedrohtBZF = Brutzeitfeststellung

2 = stark gefährdet NG = Nahrungsgast

3 = gefährdet üD = überfliegender Durchzügler
* = ungefährdet rD = rastender Durchzügler
V = Vorwarnliste GVA = Gastvogelart*

*Gastvogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2

3.1.2.3 Ökologische Gilden

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die die unter Kapitel 2.3 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen.

Die entsprechenden Arten werden in den nachfolgend aufgeführten Gilden zusammenfassend geprüft.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
- Brutvögel der Siedlungsbereiche

Die Zuordnung erfolgt in Anlehnung an die Habitatkomplexe nach Theunert (2015). Dementsprechend kann eine Art mehreren Habitaten zugeordnet werden.

Zusätzlich zu diesen ökologischen Gilden werden die Rastvögel und Durchzügler, die keiner vertiefenden einzelartbezogenen Prüfung unterzogen worden sind, der gleichnamigen Gilde zugeordnet.

3.1.3 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilienarten kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung bezüglich eines möglichen Vorkommens geschieht auf Grundlage der Verbreitungskarten des NLWKN sowie des BfN. Darüber hinaus wird geprüft, ob sich im Bereich des geplanten Vorhabens für die Arten geeignete Habitate befinden. Sofern sich der geplante Windpark innerhalb der Verbreitungsgrenzen einer Art befindet und zudem potenziell geeignete Habitate im Bereich des geplanten Vorhabens vorhanden sind, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbezogene Erfassung von Amphibien und Reptilien wurde nicht durchgeführt.

Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-An- hang
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	§§	IV
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	§§	IV
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricansi	3	2	§§	IV
Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	1	§§	IV
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	1	§§	IV
Kammmolch	Triturus cristatus	V	3	§§	IV
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	G	§§	IV
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3	§§	IV
Kreuzkröte	Bufo calamita	V	3	§§	IV
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	§§	IV
Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	§§	IV
Springfrosch	Rana dalmatina	*	2	§§	IV
Wechselkröte	Bufo viridis	3	1	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (Haupt, et al., 2009; Binot, Bless, Boye, Gruttke, & Pretscher, 1998)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (Podloucky & Fischer, 2013)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

1 = vom Aussterben bedroht

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

2 = stark gefährdet

D = Datenlage defizitär

3 = gefährdet

§ = besonders geschützt

* = ungefährdet

§§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste

3.1.4 Wirbellose

Aus der Artengruppe der wirbellosen Tiere wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. Totholz) angewiesen sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 8 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellosen Arten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-An- hang
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	1	§§	IV
Nachtkerzen-Schwärmer	Prosperpinus prosperpinus	*	2	§§	IV
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	2	k.A.	§§	IV
Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	k.A.	§§	IV
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	1	§§	IV
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	2	§§	IV
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	R	§§	IV
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	R	§§	IV
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	1	§§	IV
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	2	3	§§	IV
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	§§	IV
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	§§	IV
Bachmuschel	Unio crassus	1	1	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (Haupt, et al., 2009; Binot, Bless, Boye, Gruttke, & Pretscher, 1998) RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (Lobenstein, 2004; Altmüller & Clausnitzer, 2010; Aßmann, et al., 2003) ergänzt um die Angaben aus den "Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen" (NLWKN, 2019)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

1 = vom Aussterben bedroht G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

2 = stark gefährdet D = Datenlage defizitär
3 = gefährdet § = besonders geschützt
* = ungefährdet §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste

3.1.5 Farn- und Blütenpflanzen

Wie auch bei der Artengruppe der wirbellosen Tiere deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber des Verlustes oder der Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 9 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-An- hang
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	2	§§	IV
Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	§§	IV
Schierling-Wasserfenchel	Oenanthe conioides	1	1	§§	IV
Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	§§	IV
Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	*	R	§§	IV
Schwimmendes Frosch- kraut	Luronium natans	2	2	§§	IV
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (Ludwig & Schnittler, 1996)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (Garve, 2004)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

1 = vom Aussterben bedroht G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

2 = stark gefährdet D = Datenlage defizitär
3 = gefährdet § = besonders geschützt
* = ungefährdet §\$ = streng geschützt

V = Vorwarnliste

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Für die unter Kapitel 3.1 ermittelten relevanten Arten wird geprüft, ob aufgrund der möglichen Wirkungen des geplanten Vorhabens der Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte möglich ist.

Eine ausführliche Vorprüfung findet in Anlage 1 statt.

Tab. 10 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung			
baubedingt					
Baufeldfreimachung	Entnahme von Gehölzen	potenzieller Lebensraumverlust			
	Abschieben von Oberboden	Biotopverlust / -degeneration potenzieller Lebensraumverlust			
Baustelleneinrichtungen	temporäre Flächenbeanspruchung	Biotopverlust / -degeneration			
Baustellenbetrieb und -verkehr	Schall- und Schadstoffemissi- onen	potenzieller Lebensraumverlust			
	Bodenvibrationen und Er- schütterungen				
	Beunruhigung und Vergrä- mung				
Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Funda- mente	Flächenbeanspruchung	Biotopverlust / -degeneration potenzieller Lebensraumverlust			
	Temporäre Grundwasserab- senkung	Biotopverlust / -degeneration potenzieller Lebensraumverlust			
anlagebedingt					
Erschließungswege, Kranstellflä- chen und Fundamente	Flächenbeanspruchung	Biotopverlust / -degenerationZerschneidung von Lebensräumenpotenzieller Lebensraumverlust			
Windenergieanlagen	Beunruhigung und Vergrä- mung	Biotopverlust / -degeneration Zerschneidung von Lebensräumen potenzieller Lebensraumverlust			
betriebsbedingt					
drehende Rotorblätter	Kollision Beunruhigung und Vergrä- mung	Tötung von Individuen potenzieller Lebensraumverlust			
Lärmimmissionen	Beunruhigung und Vergrä- mung	potenzieller Lebensraumverlust			

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich einer Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten ist - sofern möglich - eine Differenzierung bezüglich Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren vorzunehmen. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Baubedingt kann es aufgrund der Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.



Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitate. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Teilstück eines potenziellen Jagdhabitats.

Betriebsbedingt kann es zudem zu Kollisionen mit den Rotorblättern kommen.

Eine Beeinträchtigung von Flugrouten kann dagegen ausgeschlossen werden, da Habitate, die als Leitstrukturen dienen könnten, nicht überbaut werden.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Fledermäuse die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus können betriebsbedingte Kollisionen nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Rast-, Brut- und Schlafplätzen sowie Nahrungs- und Jagdhabitaten zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Barriere- und Scheuchwirkungen (vgl. 3.2.1) von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nicht-letale Wirkungen bezeichnet (Hötker, Thomsen, & Köster, 2005).

Die <u>Barrierewirkung</u> ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders barriere-empfindliche Arten Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (Hötker, Thomsen, & Köster, 2005). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zuggeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BfN, 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rast-, Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten aufgrund der Verringerung der Habitateignung

durch eine WEA kann in der Regel durch CEF- Maßnahmen¹ kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 02.09.2019 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Fundkartei (Dürr, 2019). Von Kollisionen sind besonders Greifvögel wie z. B. der Rotmilan betroffen (Europäische Kommission, 2010; Illner, H., 2012).

3.2.2.1 Brutvögel

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Brutvögel sind vielfältig und vielschichtig. Bauund anlagenbedingte Auswirkungen sind der tatsächliche Verlust von Lebensraum durch Überbauung, aber auch die mit den Arbeiten sowie den neu geschaffenen vertikalen Strukturen verbundene Scheuchwirkung. Dies kann zu einer Meidung des Baufeldes und Windparks inklusive der Randbereiche führen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Brutvögel ergeben sich je nach Art hauptsächlich durch letale Kollisionen mit den Rotorblättern sowie die mit den Lärmimmissionen verbundene Vergrämung.

3.2.2.2 Rastvögel

Eine Betroffenheit von Rastvögeln ergibt sich insbesondere durch die von den geplanten WEA ausgehenden Barriere- und Scheuchwirkungen. Diese sind den anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zuzuordnen. Je nachdem in welchen Zeitraum die Umsetzung des geplanten WP fällt, können Scheuchwirkungen auch während der Bauphase entstehen (baubedingte Wirkfaktoren).

Die betroffenen Arten reagieren auf diese Art von Störungen mit Meidung des Nahbereichs der Anlagen bzw. des Baufeldes. Dies kann zu einem Verlust potenzieller Lebensräume führen. Nach der aktuellen Literatur sind Arten wie Gänse, Kraniche, Watvögel aber auch kleinere Singvögel während des Zuges von Kollisionen kaum betroffen. Ausnahmen bilden allerdings bspw. Greifvögel.

¹ CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG



_

3.2.3 Reptilien und Amphibien

Eine Betroffenheit von Reptilien und Amphibien durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie Gehölzbestände zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit durch evtl. Wanderungsbewegungen zur Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Amphibien und Reptilien die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 Wirbellose

Eine Betroffenheit von wirbellosen Arten durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie Gehölzbestände zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit bei entsprechenden Vorkommen zu einer Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Gruppe der Wirbellosen-Arten die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.5 Farn- und Blütenpflanzen

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Farn- und Blütenpflanzen resultieren aus der temporären oder dauerhaften Überbauung von Biotopen und einer damit einhergehenden Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren oder ihren Standorten.



3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, bei denen eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Bei vier der insgesamt sechs nachgewiesenen Fledermausarten kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Daher wird für die nachfolgend aufgeführten Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

Die lediglich bis auf Gattungsebene bestimmten Fledermausrufe werden - sofern möglich - bei der einzelartbezogenen Prüfung berücksichtigt.

3.3.2 Vögel

3.3.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Tab. 4 aufgeführten Arten, die gemäß Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Von den Arten, bei denen eine einzelartbezogene Prüfung vorgesehen ist, kann lediglich für die Art Waldschnepfe eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese Art ist in Stufe II vertiefend zu prüfen.

<u>Für die Art Waldschnepfe ist eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II erforderlich.</u>



3.3.2.2 Rastvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Tab. 5 und Tab. 6 aufgeführten Arten, die gemäß Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft.

Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Eine Betroffenheit sämtlicher Rastvogelarten konnte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.2.3 Ökologische Gilden

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die unter Kapitel 3.1.2.3 aufgeführten Gilden hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft.

Bei den nachfolgend aufgeführten Gilden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werde. Diese sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Für die o. g. Gilden ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.3 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Gruppe der Reptilien und Amphibien kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.

Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens kann ein Vorkommen der Art Kammmolch nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens ist jedoch nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.4 Wirbellose

Ein Vorkommen wirbelloser Anhang IV-Arten kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.



Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.5 Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Gruppe der Farn- und Blütenpflanzen kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1, eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten wurde in Stufe 1 für den betrachteten Raum ausgeschlossen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet.

Im vorliegenden Fall werden folgende Gilden und Gruppen zusammenfassend geprüft:

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

4.1 Säugetiere

Bei den im UG nachgewiesenen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen bzw. optionalen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 11 Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen					
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1; 2; 3					
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1; 2; 3					
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2; 3					
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	2; 3					
<u>Legende</u> : 1 = Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn; 2 = Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus; 3 = Gondelmonitoring (optional)							

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

4.2 Vögel

4.2.1 Brutvögel

Lediglich bei der Art Waldschnepfe ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann. In der nachfolgenden Tabelle werden die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 12 Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen					
Waldschnepfe	Scopolax rusticola	1					
Legende: 1 = Schaffung von Ersatzhabitaten (CEF -Maßnahmen)							

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

4.2.2 Ökologische Gilden

Bei den im UG nachgewiesenen Brutvogelarten, die sogenannten Ökologischen Gilden zugeordnet worden sind, ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Gruppen zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Gilden sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 13 Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen

Ökologische Gilde	Maßnahmen						
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	1; 2; 3						
Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft	1; 2						
<u>Legende</u> : 1 = Bauzeitenregelung; 2 = Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn; 3 = Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn							

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Änderung der Projektgestaltung

Zur Reduzierung von vorhabenbedingten Eingriffen wurde die Erschließung des geplanten Standorts anhand der im Gelände vorhandenen Strukturen umgeplant, um den Eingriff in wertvolle Biotope zu minimieren. Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die am Anlagenstandort vorhandene Wallhecke sowie weitere Gehölzbestände.

V_{ART} 1 – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Tötens von Tieren, werden zu fällende Gehölzbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere oder Höhlenbrütern vor der Baufeldfreiräumung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen und -spalten untersucht.

Diese Regelung betrifft alle Bäume, die einen Stammdurchmesser von mehr als 20 cm aufweisen.

Sofern sich Quartiere bzw. Individuen in zu entfernenden Gehölzen befinden, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen eindeutige Spuren welche auf eine Besiedelung durch Höhlenbrüter der betroffenen Gilde deuten, erkannt werden sollten und gleichzeitig davon ausgegangen werden kann, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird, ohne das die räumliche Funktionalität durch ein mögliches Ausweichen der Art erhalten bleibt, sind geeignete Nisthilfen im Aktionsraum der betroffenen Art zu installieren. Diese Maßnahme ist durch eine sachverständige Person durchzuführen und mit der UNB des Landkreises Osnabrück abzustimmen.

V_{ART} 2 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Aufgrund der im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen festgestellten Aktivitäten ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlage 3 erforderlich.

Die herausgearbeiteten Zeiträume beziehen sich auf die Ergebnisse der Horchkisten-Erfassung. Da im Rahmen der genannten Erfassung keine Abschichtung des Artenspektrums bezüglich einer potenziellen Kollisionsgefahr erfolgt und zudem davon ausgegangen werden kann, dass die Fledermausaktivität mit zunehmender Höhe abnimmt, ist die gewählte Interpretationsweise der vorliegenden Daten als Worst-Case Betrachtung einzustufen.

Bei der geplanten Anlage 3 wurden im Vergleich mit den übrigen Standorten die mit Abstand höchsten Aktivitäten festgestellt. Kontaktzahlen, bei denen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, wurden an 12 der insgesamt 14 Termine aufgezeichnet. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Standort der geplanten Anlage 3 um einen Funktionsraum mittlerer Bedeutung handelt. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen.

Da im Rahmen der Kartierung durch das im UG vorhandene Daueraufzeichnungsgerät Frühjahrs- und Herbst-Zuggeschehen der Art Rauhautfledermaus aufgezeichnet werden konnte, ist für diesen Zeitraum eine Abschaltung der geplanten Anlagen erforderlich. Dies wird mit dem Umstand begründet, dass nach dem aktuellen Stand des Wissens bei der Art von einem Breitfrontzug auszugehen ist.

Dies bedeutet, dass eine Abschaltung der geplanten Anlage 3 im Zeitraum Anfang April bis Ende Mai und Mitte August bis Ende Oktober erforderlich ist.

Aufgrund der höheren Fledermaus-Aktivitäten ist zudem eine Abschaltung im Zeitraum Anfang Juni bis Mitte August auszudehnen.

Durch ein optionales 2-jähriges Gondelmonitoring kann dieser Zeitraum überprüft und ggf. angepasst werden (V_{ART} 3 Gondelmonitoring).

Eine Abschaltung ist dann durchzuführen, wenn die genannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe von < 6 m/sec,
- Temperaturen > 10°C in Nabenhöhe
- Kein Niederschlag
- Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Aufgrund der festgestellten Zugaktivität der Art Rauhautfledermaus ist eine Abschaltung von Anfang April bis Ende Mai sowie Anfang August bis Ende Oktober bereits bei Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/sec notwendig.

Die nachfolgende Tabelle ordnet die Zeiträume und Windgeschwindigkeiten den geplanten Anlagenstandorten zu. Zudem sind die o. g. Kriterien zu berücksichtigen.

Tab. 14 Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen

Anlage	Zei	traum	Wind	lgeschwindigkeit
WEA 3	-	Anfang April – Ende Mai	-	Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe <7,5 m/sec.
	_	Anfang Juni bis Mitte August	_	Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe <6,0 m/sec.
	_	Mitte August bis Ende Oktober	_	Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe <7,5 m/sec.

VART 3 - Gondelmonitoring

Die zunächst auf Grundlage von bodengestützten Untersuchungen festgelegten Abschaltzeiten für die Gruppe der Fledermäuse können ggf. durch ein Höhenmonitoring angepasst werden.

Ein sogenanntes Gondelmonitoring umfasst i. d. R. zwei aufeinanderfolgende Messperioden im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober. Bei gleichartigen Strukturen im Windpark ist nicht zwingend an jeder WEA eine Erfassungsgerät notwendig. Auf Grundlage einer Empfehlung des Umweltgutachters und des Fledermauserfassers legt die Genehmigungsbehörde die Anlagen für das Gondelmonitoring im Rahmen der BlmSch-Genehmigung fest.

Die Ergebnisse des 1. Erfassungsjahres dienen zur Anpassung der zunächst festgelegten Abschaltzeiten. Das 2. Erfassungsjahr dient im Wesentlichen der Überprüfung der aufgezeichneten Aktivitäten und erneuten Korrektur der Abschaltzeiten.

V_{ART} 4 - Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.06.) von Wiesenvögeln durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten, aber auch der Fledermausarten (vgl. Maßnahme V_{ART}1) ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten.

V_{ART} 5 – Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

Brutplätze von Vögeln sind lediglich dann gefährdet, wenn sich die Vermeidungsmaßnahme "Bauzeitenregelung" nicht oder nur teilweise realisieren lässt. Sollte dies der Fall
sein, ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine
Brutplätze durch die Baumaßnahme zerstört werden und es dadurch zu einer Verletzung
oder Tötung von Individuen kommt. Sollten sich Fortpflanzungsstätten im Baubereich



befinden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. In Absprache sind problemorientierte Lösungsansätze zu entwickeln.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird durch eine geeignete Funktionskontrolle überprüft.

Zur Kompensation des geplanten Eingriffs ist die Schaffung eines Ersatzhabitats für die Art Waldschnepfe erforderlich:

Der Lebensraumverlust wird durch die Anreicherung einer vorhandene Waldfläche mit lebensraumtypischen Strukturen wie Totholz, Wurzelteller und feuchten Senken kompensiert. Sofern möglich werden Teilbereiche wiedervernässt und langfristig aus der Nutzung genommen. Nachfolgend wird die vorgesehene Maßnahme beschrieben.

Mcef 2 - Aufwertung von Waldhabitaten für die Waldschnepfe

Waldschnepfen benötigen zur Nestanlage strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände mit zumindest teilweise frischen bis feuchten weichen Böden. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, werden Waldbestände durch Strukturanreicherung aufgewertet. Die Größe eines Revieres ist hierbei schwer zu bemessen. Das LANUV NRW (2016) nennt einen Wert von mind. einem Hektar pro Revier (LANUV, 2016). (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2012) nennen eine Brutdichte von 6-7 Weibchen pro 10-12 ha Waldfläche (etwa 2 ha pro Weibchen). Schreiber et al. (2016) sieht eine Umsetzung von Maßnahmen auf einer Fläche von 5 ha pro Brutpaar vor.

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Umsetzung von Maßnahmen auf einer Fläche von etwa 5 ha vorgesehen.



Die Umsetzung der Maßnahme in der Gemeinde Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 26 auf dem Flurstück 32 mit einer Größe von 6,3 Hektar geplant.

Die geplanten Waldumbaumaßnahmen umfassen die nachfolgend aufgeführten Teilmaßnahmen:

- Sofern möglich, Verschließung von Gräben und Drainagen,
- Schaffung von feuchten Senken
- Öffnung von Kronendach durch Entnahme einzelner Gehölze (vorwiegend standortfremde Gehölze)
- Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz (Strukturanreicherung)
- Nutzungsverzicht

Eine detailliertere Beschreibung der geplanten Maßnahmen kann dem UVP-Bericht entnommen werden.

6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der potenziell betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände und zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden unter Kap. 5 dargestellt.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung

Die Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau im Landkreis Osnabrück innerhalb des vB-Plans Nr. 72 "Südlich Hörsten". Die geplante Anlage ist zukünftig Teil eines Windparks mit insgesamt vier Anlagen. Drei weitere Anlagen sind in dem Bereich geplant und werden parallel beantragt. Gemäß der fortlaufenden Nummerierung wird die hier beantragte Anlage mit der Bezeichnung "WEA 03" benannt.

Die Anlage des Typs ENERCON E-138 EP3 weist bei einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138 m eine Gesamthöhe von etwa 229 m auf. Der geplante Windpark (WP) befindet sich etwa 4,0 km nordwestlich der Siedlungsgrenze der Gemeinde Voltlage. Kleinräumig betrachtet befinden sich der geplante Standort östlich der Straße Große Haar.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse lässt sich der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen ausschließen. Zur Vermeidung ist eine fachliche Begleitung der Fällarbeiten sowie ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus vorzusehen. Darüber hinaus wird eine Überprüfung der Abschaltzeiten durch ein Höhenmonitoring empfohlen.

Bei der Artengruppe der Vögel sind lediglich für die Art Waldschnepfe sowie die ökologischen Gilden "Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze" sowie "Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft" Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Für die Gruppen der Reptilien und Amphibien, der Wirbellosen und der Farn- und Blütenpflanzen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation sind nicht erforderlich. Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Herford, 19.02.2020

Der Verfasser



7.1 Literaturverzeichnis

- Altmüller, R., & Clausnitzer, H.-J. (2010). Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Imformationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 211-238.
- Aßmann, T., Dormann, W., Främbs, H., Gürlich, S., Handke, K., Huk, T., . . . Terlutter, H. (2003). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis.

 1. Fassung vom 1.6.2002. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23(2) (2/03): 70-95.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2012). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. BfN. (2011). Windkraft über Wald. Bonn.
- Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H., & Pretscher, P. (1998). Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe Landschaftsplanung und Naturschutz*. Bonn-Bad Godesberg.
- Bioinventar 3M. (2018). Fledermauserfassungen WP Hollenstede Fläche 18. Ergebnisbericht.
- Bundesrepublik Deutschland. (15. 09 2017). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).
- Dürr, T. (19. März 2019). Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. (LUGV, Hrsg.) Abgerufen am 2019 von http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de
- Europäische Kommission. (2010). EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature legislation.
- Europäische Union. (03. 03 1997). Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- Europäische Union. (30. 11 2009). Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Garve, E. (01. 03 2004). Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südebeck, P. (30. 11 2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte zum Vogelschutz, 52(5. Fassung)*.
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C., & Pauly, A. (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.

 Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1). (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.)
- Heckenroth, H. (1993). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. Stand: 01. 01. 1991. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13/06*, 221–226. (NLÖ, Hrsg.)

- Hötker, H., Thomsen, K.-M., & Köster, H. (2005). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013). Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.
- Illner, H. (2012). Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. (Nr. 62).
- Krüger, M., & Nipkow, M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachen 35(4)*.
- Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. (NLWKN, Hrsg.) *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2013:*Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen, S. 70–87.
- LANUV. (2016). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- Lobenstein, U. (3 2004). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*.
- Ludwig, G., & Schnittler, M. (1996). Rote Liste Deutschlands.
- Meinig, H., Boye, P., & Hutterer, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: Oktober 2008. *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*, 115–153. (BfN, Hrsg.)
- Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. (2016). Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.
- NLStV. (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. *Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag*. Hannover: NLStV.
- NLT. (Oktober 2014). Naturschutz und Windenergie . Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen .
- NLWKN. (09 2019). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.* Abgerufen am Februar 2019 von http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&_psmand=26
- Podloucky, R., & Fischer, C. (2013). Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- regionalplan & uvp. (2015). Erfassung der Gast- und Rastvögel. *potentielle Windparkfläche* (Nr. 18) südlich Hörsten Landkreis Osnabrück.

- regionalplan & uvp. (2018). Erfassung der Brutvögel. *potenzielle Windparkfläche (Nr. 18)* "südlich Hörsten"; Erfassungsergebnisse 2018.
- Schreiber Umweltplanung. (2016). Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Bramsche.
- Schreiber, M., Degen, A., Flore, B.-O., & Gellermann, M. (06. 01 2016). Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Handlungsempfehlung für das Artenspektrum im Landkreis OSnabrück.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag Radolfzell.

Anlage 1

Vorprüfung

Vorprüfung

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit			
Säugetiere	Säugetiere							
Braunes Langohr Plecotus auritus	2	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung mit wenigen Kontakten nachgewiesen. Die Art kommt im betrachteten Raum vor.	Für die Art liegen für den betrachteten Raum lediglich wenige Beobachtungen vor. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.			
Braunes Langohr Plecotus auritus	2	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung mit wenigen Kontakten nachgewiesen. Die Art kommt im betrachteten Raum vor.	Für die Art liegen für den betrachteten Raum lediglich wenige Beobachtungen vor. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.			
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen. Die Art kommt im betrachteten Raum vor.	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei die- ser Art bekannt. Eine Betroffenheit kann aus die- sem Grund nicht ausgeschlos- sen werden. Vertiefende Prüfung erfor- derlich			



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	2	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen. ➤ Die Art kommt im betrachteten Raum vor.	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei die- ser Art bekannt. Eine Betroffenheit kann aus die- sem Grund nicht ausgeschlos- sen werden. Vertiefende Prüfung erfor- derlich
Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii	2	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung mit wenigen Kontakten nachgewiesen. Die Art kommt im betrachteten Raum vor.	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei die- ser Art bekannt. Es liegen zwar nur wenige Be- obachtungen vor, aus Gründen der Vorsorge wird jedoch zu- nächst eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen. Vertiefende Prüfung erfor- derlich
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus	k.A.	D	Waldfledermaus: Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung lediglich mit einem Kontakt nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden.	Für die Art liegt für den betrachteten Raum lediglich eine Beobachtung vor. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art je nach lokalem Vorkommen möglich. Aufgrund der lediglich einmaligen Feststellung wird eine Betroffenheit jedoch ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung am häufigsten beobachtet. Die Art kommt im betrachteten Raum vor.	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen für den nordwestlichen Rand des untersuchten Bereiches. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei die- ser Art bekannt. Vertiefende Prüfung erfor- derlich
Arten der Gattung Myotis			Überwiegend Waldfledermäuse, Vorkommen in großen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil und größerem Bestand an Baumhöhlen, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten, Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, tw. auch an und über Gewässern; Wochenstuben in Baumquartieren und Nistkästen, Dachböden und Viehställen, tw. auch in Spaltenquartieren an Gebäuden; tw. im Quartierverbund; im Wald tw. häufige Quartierwechsel. Winterquartier: überwiegend in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen, tw. auch in Baumhöhlen.	Individuen der Gattung wurden ohne abschließende Artbestimmung regelmäßig und mit klarem Schwerpunkt im Bereich von Wäldern und ausgeprägten Baumstrukturen beobachtet. Arten vorhanden	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei die- ser Artengruppe nicht bekannt. Eine Betroffenheit wird aus- geschlossen.
Arten der Gattung Nyctalus			Überwiegend Waldfledermäuse, Vorkommen in großen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil und größerem Bestand an Baumhöhlen, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten, Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, tw. auch an und über Gewässern; Wochenstuben in Baumquartieren und Nistkästen, Dachböden und Viehställen, tw. auch in Spaltenquartieren an Gebäuden; Winterquartier: überwiegend in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen, tw. auch in Baumhöhlen und Gebäuden.	Die Artengruppe wurde im Rahmen der Erfassung beobachtet. Die Artgruppe kommt im betrachteten Raum vor.	Sozialrufe wurden am nordwest- lichen Rand des betrachteten Raumes festgestellt. Weitere Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei die- ser Artengruppe bekannt. Vertiefende Prüfung erfor- derlich



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Arten der Gattung Pi- pistrellus			Überwiegend Gebäudefledermäuse, Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, tw. auch an und über Gewässern; Wochenstuben vorwiegend im Siedlungsbereich in enge Spaltenräume in und an Gebäuden häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. Wochenstuben in Fledermaus- und Vogelkästen, aber auch Baumhöhlen, Stammrisse oder hinter loser Borke. Winterquartier: Gebäude, Fledermauskästen, aber auch Baumhöhlen, Bunker, Keller oder Stollen.	Die Artengruppe wurde im Rahmen der Erfassung beobachtet. Die Artgruppe kommt im betrachteten Raum vor.	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei die- ser Artengruppe bekannt. Vertiefende Prüfung erfor- derlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit			
Vögel	Vögel							
Baumpieper Anthus trivialis	V	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (13 x BV). ▶ Die Art ist im UG vorhanden	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen			
Bluthänfling Carduelis cannabina	3	3	Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossen Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV). Die Art ist im UG vorhanden	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen			
Feldlerche Alauda arvensis	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (16 x BV, 1 x BZF). ▶ Die Art ist im UG vorhanden	Die Distanz zwischen den geplanten Anlagen sowie den ermittelten Reviermittelpunkten beträgt mehr als 180 m. Vor diesem Hintergrund kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen kann ein zukünftiges Vorkommen im Nahbereich des Rotorkreises auszuschließen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen			



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Brachvogel Numenius arquata	2	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV). Die Art ist im UG vorhanden	Die Distanz zwischen den geplanten Anlagen sowie dem ermittelten Reviermittelpunkt beträgt mehr als 500 m. Vor diesem Hintergrund kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Habicht Accipiter gentilis	V	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV). Die Art ist im UG vorhanden	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kiebitz Vanellus vanellus	3	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (5 x BV). ▶ Die Art ist im UG vorhanden	Die Distanz zwischen den geplanten Anlagen sowie den ermittelten Reviermittelpunkten beträgt mehr als 700 m. Vor diesem Hintergrund kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Mäusebussard Buteo buteo	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (3 x BN). Die Art ist im UG vorhanden	Die Distanz zwischen den geplanten Anlagen sowie dem ermittelten Reviermittelpunkt beträgt mehr als 500 m. Vor diesem Hintergrund kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe Hirundo rustica	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (3 x BV). Die Art ist im UG vorhanden	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rohrweihe Circus aeruginosus	V	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung lediglich an zwei Terminen im UG beobachtet (24.04. und 23.05.2018). Die Rohrweihe wurde dementsprechend als Nahrungsgast bzw. Gastvogelart eingestuft. Brutplätze der Art befinden sich nicht im betrachteten Raum. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Sperber Accipiter nisus	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung beobachtet (4 x BZF). Da keine Hinweise auf Brutplätze für das UG vorliegen wurde die Art als Nahrungsgast eingestuft. Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star Sturnus vulgaris	3	3	Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (2 x BV). ▶ Die Art ist im UG vorhanden	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Turmfalke Falco tinnunculus	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (2 x BZF). Da keine Hinweise auf Brutplätze für das UG vorliegen wurde die Art als Nahrungsgast eingestuft. Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Turteltaube Streptopelia turtur	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BZF). Hinweise auf Brutplätze der Art liegen für den betrachteten Raum nicht vor. Ein Vorkommen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen. Die Art ist im UG vorhanden	Brutplätze sind im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wachtel Coturnix coturnix	V	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV und 3 x BZF). ▶ Die Art ist im UG vorhanden	Aufgrund der großen Distanzen zwischen den geplanten Anlagen sowie den ermittelten Reviermittelpunkten sowie der damit verbundenen geringen Verlärmung der Reviere, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Waldschnepfe Scolopax rusticola	V	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV). Die Art ist im UG vorhanden	Die Art ist im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens vorhanden. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Prüfung erforderlich
Wanderfalke Falco peregrinus	3	*	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung lediglich an einem Termin im UG beobachtet (19.06.2018). Der Wanderfalke wurde dementsprechend als Nahrungsgast bzw. Gastvogelart eingestuft. Brutplätze der Art befinden sich nicht im betrachteten Raum. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL wan- dernde Vo- gelarten	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rastvögel	·			
Bekassine Gallinago gallinago	V	Als Durchzügler erscheint die Bekassine auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juli bis Ende November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Mitte Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen, Sümpfe und Seichtwasserzonen.	Während der Brutvogelkartierung wurde am 23.03.2018 ein überfliegender Trupp beobachtet. Hinweise auf ein Rastvogelvorkommen liegen jedoch nicht vor. Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Rastvogelbestände sind im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Baumfalke Falco subbuteo	k.A.	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Während der Rastvogelkartie- rung wurde die Art einmalig überfliegend beobachtet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Aufgrund einer lediglich einmaligen Beobachtung wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Eisvogel Alcedo atthis	k.A.	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Während der Rastvogelkartierung wurde die Art einmalig beobachtet und als Nahrungsgast eingestuft. Die Art ist im UG vorhanden	Eine Betroffenheit gegenüber WEA ist für die Art nicht bekannt. Aufgrund der lediglich einmaligen Beobachtung während der Rastvogelkartierung in einer Entfernung von deutlich mehr als 700 m kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass geeignete Lebensräume von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	RL wan- dernde Vo- gelarten	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Grünspecht Picus viridis	k.A.	Vorkommen in halboffener, reich gegliederter Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Obstwiesen, auch in parkartigem Gelände und am Rand von Laub- und Mischwäldern, Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue	Während der Rastvogelkartierung wurde die Art einmalig beobachtet und als Nahrungsgast eingestuft. Die Art ist im UG vorhanden	Eine Betroffenheit gegenüber WEA ist für die Art nicht bekannt. Aufgrund der lediglich einmaligen Beobachtung während der Rastvogelkartierung kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kiebitz Vanellus vanellus	V	Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.	Während der Rastvogelkartierung wurde die Art an drei Terminen in geringeren Truppgrößen beobachtet. Die Art wurde auf Grundlage dieser Beobachtungen als rastender Durchzügler bzw. Nahrungsgast eingestuft. Die Trupps rasteten in Entfernung von > 400 m. ▶ Die Art ist im UG vorhanden	Eine Betroffenheit gegenüber WEA ist für die Art bekannt. Individuen der Art meiden das nähere Umfeld (etwa 200 m) von Windenergieanlagen. Aufgrund der großen Entfernungen zwischen den beobachteten Trupps und dem geplanten Vorhaben in Verbindung mit der geringen Eignung des geplanten WP als Rasthabitat wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kornweihe Circus cyaneus	2	Als Zugvogel erscheint die Kornweihe ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördenlandschaften. Als Schlafplätze werden im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte aufgesucht.	Während der Rastvogelkartie- rung wurde die Art einmalig überfliegend beobachtet. Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Aufgrund einer lediglich einmaligen Beobachtung wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	RL wan- dernde Vo- gelarten	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kranich Grus grus	*	Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Kraniche zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten aufgesucht werden.	Die Art wurde während der Brutvogelkartierung einmalig außerhalb des 1.000 m-Radius beobachtet. Ein Trupp von 52 Individuen rastete am 23.03.2018 auf einer Ackerfläche. Die Art wurde als rastender Durchzügler bewertet. Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Rastvogelbestände sind im UG (1.000 m-Radius) nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Mäusebussard Buteo buteo	k.A.	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde während der Rastvogelkartierung regelmäßig im UG beobachtet. Die Art ist im UG vorhanden	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art nicht als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Lediglich im LK Osnabrück wird in einer Handlungsempfehlung ein Kollisionsrisiko für den Brutzeitraum unterstellt (Schreiber Umweltplanung, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	RL wan- dernde Vo- gelarten	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rohrweihe Circus aeruginosus	k.A.	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde während der Rastvogelkartierung im UG beobachtet und auf dieser Grundlage als Nahrungsgast eingestuft. Die Art ist im UG vorhanden	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art als WEAsensibel eingestuft (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Es ist davon auszugehen, dass es bei einer Brut im Nahbereich von WEA zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommen kann. Die Handlungsempfehlung des LK Osnabrück unterstellt für den Brutzeitraum ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko (Schreiber Umweltplanung, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit außerhalb der Brutzeit in Verbindung mit der geringen Zahl an Beobachtungen ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Silberreiher Casmerodius albus	*	Während der Zugzeit erscheint der Silberreiher in den Monaten März bzw. Oktober/November. Als Rastgebiete werden das Wattenmeer, größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern genutzt.	Die Art wurde mit ein bis zwei Individuen an mehreren Terminen während der Brut- und Rastvogelkartierung beobachtet. Auf dieser Grundlage wurde die Art als Nahrungsgast, Wintergast und rastender Durchzügler eingestuft. Die Art ist im UG vorhanden	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art nicht als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit in Verbindung mit der geringen Zahl an Beobachtungen ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	RL wan- dernde Vo- gelarten	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber Accipiter nisus		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde mehrmalig während der Rastvogelkartierung im UG beobachtet und vor diesem Hintergrund als Nahrungsgast eingestuft. Die Art ist im UG vorhanden	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art nicht als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Turmfalke Falco tinnunculus		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Die Art wurde einmalig während der Rastvogelkartierung im UG beobachtet und vor diesem Hintergrund als Nahrungsgast eingestuft. Die Art ist im UG vorhanden	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art nicht als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL wan- dernde Vo- gelarten	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wanderfalke Falco peregrinus	V	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Die Art wurde einmalig während der Rastvogelkartierung im UG beobachtet und vor diesem Hintergrund als Nahrungsgast eingestuft. Die Art ist im UG vorhanden	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art als WEAsensibel eingestuft (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Die Handlungsempfehlung des LK Osnabrück unterstellt insbesondere für den Brutzeitraum ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko (Schreiber Umweltplanung, 2016). Vor dem Hintergrund der einmaligen Beobachtung wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gilden					
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldge- hölze			Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2015) Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. Arten vorhanden	Die im Bereich des geplanten Vorhabens vorhandenen Wald- und Gehölzbestände stellen (po- tenzielle) Lebensräume der Ar- ten dar. Eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bau- zeitliche Störung kann nicht aus- geschlossen werden. Vertiefende Prüfung erfor- derlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte			Amsel, Austernfischer, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Graugans, Graureiher, Heringsmöwe, Jagdfasan, Kanadagans, Lachmöwe, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Silbermöwe, Stockente, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können. Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählen Stockente und Haubentaucher. Darüber hinaus können Arten auch lediglich eine untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer aufweisen.	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. Arten vorhanden	Für das geplante Vorhaben werden lediglich im geringfügen Maße Gräben gequert. Eine Beeinträchtigung von Lebensräumen für die genannte Gilde kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feld- flur			Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Graugans, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Heringsmöwe, Jagdfasan, Kanadagans, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Lachmöwe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wiesenschafstelze Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. Arten vorhanden	Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.
					➤ Vertiefende Prüfung erforderlich
Brutvögel der Sied- lungsbereiche			Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Dohle, Lachmöwe, Mauersegler, Misteldrossel, Ringeltaube, Singdrossel, Straßentaube, Türkentaube Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen. Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. Arten vorhanden	Gebäude sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann dementsprechend ausgeschlossen werden.



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
					► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rastvögel und Durchzügler			Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Bergfink, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünling, Hausrotschwanz, Haussperling, Haustaube, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeisser, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kormoran, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotdrossel, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Wiesenpieper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. Arten vorhanden	Keine der im UG beobachteten Rastvogelarten erreichte Individuenzahlen, die eine Bewertung gemäß Krüger et al. (2013) ermöglichen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der betrachtete Raum für Rastvögel lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Für die o.g. Arten kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Reptilien					
Schlingnatter Coronella austriaca	2	3	Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sie lebt vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sie nutzt auch Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme als Lebensraum. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trockenund Lesesteinmauern.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Zauneidechse Lacerta agilis	3	V	Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Bis Mitte/ Ende Mai finden die Paarungen statt. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrockenund Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Amphibien					
Geburtshelferkröte Alytes obstetricans	2	3	Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Gelbbauchunke Bombina variegata	1	2	Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z. B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Die gesamte Fortpflanzungsphase der vor allem tagaktiven Tiere reicht von April bis August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rotbauchunke Bombina bombina	1	2	Die Rotbauchunke ist ein typischer Bewohner der ausgedehnten Auenlandschaften der Elbe. Zum Überwintern sucht die Art mit Gehölzen bestandene Geländeerhebungen auf. Die Laichzeit beginnt im April. Die Larvenentwicklung dauert etwa 8 – 12 Wochen. Die Metamorphose dauert bis in den September.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit	
Kammmolch Triturus cristatus	3	V	Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	den. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen ird	
Kleiner Wasserfrosch Rana lessonae	G	G	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase.	Die Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz gibt für den Bereich des geplanten Vorhabens keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art (BfN, 2018). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen	
Knoblauchkröte Pelobates fuscus	3	3	Als "Kulturfolger" besiedelt die Art auch agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen	



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit	
Kreuzkröte Bufo calamita	3	V	Kreuzkröten besiedeln trocken-warme Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem, grabfähigen Substrat. Typische Lebensräume sind Heiden, Magerrasen, ruderalflächen mit Rohböden, feuchte Grau- und Braundünentäler auf den Ostfriesischen Inseln oder auch lichte Kiefernwälder auf Flugsand. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	geschlossen	
Laubfrosch Hyla arborea	2	3	Der Laubfrosch ist eine Charakterart der "bäuerlichen Kulturlandschaft" mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen	
Moorfrosch Rana arvalis	3	3	Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund. Diese konzentrierte Fortpflanzungsphase fällt im zeitigen Frühjahr in die Monate Februar bis April.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen	



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Springfrosch Rana dalmatina	2	*	Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Springfrösche gehören zu den "Frühlaichern", wobei die kurze Fortpflanzungsphase bei günstiger Witterung bereits im Januar beginnt.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Wechselkröte Bufo viridis	1	3	Die Wechselkröte ist vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. Sie besiedelt bevorzugt trocken-warme, teilweise vegetationslose Biotope in offener, "steppenartiger" Landschaft. Als Kulturfolger besiedelt die Art Bodenabbauten, Äcker, Ruderal- bzw. Brach- und Industrieflächen. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden. Die gesamte Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Wechselkröte reicht von Ende April bis Mitte Juni.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesen- knopf-Ameisenbläu- ling Maculinea nausithous	1	2	Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. <i>Myrmica rubra</i>) für die Aufzucht der Raupen.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Nachtkerzen-Schwär- mer Proserpinus proserpina	2	V	Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.	Die Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz gibt für den Bereich des geplanten Vorhabens keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art (BfN, 2018). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Käfer					
Eremit, Juchtenkäfer Osmoderma eremita	k.A.	2	Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Von Ende Juni bis September erscheinen die Käfer, wobei die Tiere nur selten ihre Höhle verlassen. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Die Larven entwickeln sich über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm. Zum Ende ihrer Entwicklung formen sie sich einen Kokon aus Kot und Mulmteilen und verpuppen sich darin, bis im folgenden Frühjahr die Käfer der nächsten Generation schlüpfen. Der Eremit ist ausgesprochen flugträge, was eine Neubesiedlung geeigneter Lebensräume stark erschwert.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Großer Eichenbock, Heldbock Cerambyx cerdo	k.A.	1	Der Heldbock gilt als ein "Urwaldrelikt", das an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen an warmen Standorten gebunden ist. Als Lebensraum nutzt er alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände, Hartholzauen, sekundär aber auch ehemalige Hudewälder, alte Parkanlagen, Alleen sowie freistehende Einzelbäume. Im Gegensatz zum Hirschkäfer nimmt der Heldbock kein Totholz an, sondern findet sich ausschließlich an noch lebenden, aber bereits geschwächten Eichen ein. Die Käfer sind von Mitte Mai bis August anzutreffen, wobei die Hauptflugzeit in die Monate Juni und Juli fällt. Sie fliegen vorzugsweise in den Abendstunden alte Eichen an, wo sie zur Ernährung an Saftstellen lecken. Tagsüber verbergen sich die Tiere unter Laub oder trockener Rinde. Die Käfer schlüpfen bereits im Herbst, überwintern aber noch im Baum und erscheinen erst im folgenden Frühjahr. Insgesamt dauert die Entwicklung vom Ei bis zum ausgewachsenen Käfer drei bis fünf Jahre. Da die ortstreuen Tiere in der Regel das Umfeld ihres Geburtsbaumes nicht verlassen und dort auch ihren Geschlechtspartner finden, können mehrere Generationen über viele Jahre ein und denselben Baum besiedeln	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Libellen					
Grüne Mosaikjungfer Aeshna viridis	1	1	Die Art kommt hauptsächlich in Altwässern und Gräben, in denen die Krebsschere (Stratiotes aloides) dichte Schwimm- und Unterwasserrasen bildet vor. Nicte selten teilt sich die Grüne Mosaikjungfer diesen Lebensraum mit der Braunen Mosaikjungfer (Aeshna grandis). Die Eiablage findet fast ausschließlich an Krebsscheren statt. Die Larven schlüpfen, nach einer Entwicklungszeit von bis zu drei Jahren, im Frühjahr. Exuvien dieser Art finden sich hauptsächlich an Krebsscheren. Imagines schlüpfen im Juli und fliegen bis in den Oktober.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Asiatische Keiljungfer Gomphus flavipes	2	G	Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Buhnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Östliche Moosjungfer Leucorrhinia albifrons	R	1	Die Art kommt an mesotrophen, sauren Gewässern der Ebene (Torfgewässer, Zwischenmoore, Verlandungsgewässer), dystrophe Waldseen mit Wasserrosen vor Schwingrasenzone und Moorweiher mit breiter Verlandungszone vor. Diese Gewässer sind darüber hinaus durch einen geringe Fischdichte sowie klares, nur schwach humos gefärbtes Wasser gekennzeichnet. Die Eiablage erfolgt aus dem Flug ins offene Wasser. Nach einer mindestens zweijährigen Larvenentwicklungszeit schlüpfen die Imagenes Anfang Juni bis Anfang August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Zierliche Moosjungfer Leucorrhinia caudalis	R	1	Früher wurde <i>Leucorrhinia caudalis</i> als typische Libellenart von Torfmooren, Torfstichen und Moränenseen beschrieben. Jedoch zeigten neuere Untersuchungen, dass es sich nicht um eine reine Moorlibelle handelt. Besiedelt werden Gewässer mit üppiger Unterwasservegetation, meist in Verbindung mit Schwimmblattvegetation und Sträuchern (Weiden) und/oder Bäumen in der Nähe der Ufer.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Große Moosjungfer Leucorrhinia pectoralis	1	2	Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene bzw. bereits verlandete Gewässer werden gemieden.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Grüne Flussjungfer Ophiogomphus cecilia	3	2	Die Grüne Flussjungfer besiedelt eine weite Spanne kleinerer bis größerer Fließgewässer. Dabei ist sie weniger sensibel gegenüber Wasserverschmutzung und kann eine Reihe unterschiedlicher Substrate nutzen. Gewässerabschnitte mit hoher Strukturvielfalt und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen werden bevorzugt besiedelt.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Sibirische Winterlibelle Sympecma paedisca	1	2	Für die Larvenentwicklung benötigt die Art Verlandungsriede von Seen und Weihern mit deutlichen Wasserstandsschwankungen und angrenzenden Flachmoorstreuwiesen oder Schlenkengwässer verschiedener Riede mit sommerlicher Wasserführung und Grundwasserbeeinflussung (quellige Bereiche oder periodisch auftretendes quelliges Druckwasser). Die Sibirische Winterlibelle bevorzugt neutrale bis alkalische Gewässer mit Wassertemperaturen bis max. 20°C die im Winter trockenfallen. Die Eiablage erfolgt im Mai/Juni an verrottendem sowie lebenden Substrat oder faulenden Treibholzstücken. Die Larven schlüpfen bereits nach 14-Tagen und entwickeln sich binnen 8 Wochen. Die Imagines schlüpfen im August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Weichtiere					
Zierliche Tellerschne- cke Anisus vorticulus	1	1	Die Art kommt hauptsächlich in sonnenexponierten, langsam fließenden oder stehenden, wasserpflanzenreichen Seen, Weihern sowie größeren Gewässern mit klarem, mesotrophen Wasser vor. Darüber hinaus handelt es sich um Gewässer mit schwankendem Wasserspiegel die nur gelegentlich austrocknen. Es wird vermutet, dass die Zierliche Tellerschnecke auf Algen-Aufwuchs (wahrscheinlich Diatomeen) welches sie von verschiedenen Substarten abweidet spezialisiert ist. Die Eiablage erfolgt ab März alle 12–18 Tage. Tiere die im März schlüpfen sind bereits im Juli/August geschlechtsreif. Die Art ist somit in der Lage, in relativ kurzer Zeit hohe Populationsdichten aufzubauen. Die Lebensdauer beträgt 17-18 Monate.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Bachmuschel Unio crassus	1	1	Die Art bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Bachmuscheln sind getrenntgeschlechtlich. Oft reicht die Anzahl an männlichen Individuen nicht aus, um alle Eier der Weibchen zu befruchten. Es wird davon ausgegangen, dass diese geringere Zahl an Glochidien, einer geringere Infektionsrate auf Fischkiemen bedingt. Dies bedeutet, dass es eine kritische Populationsdichte gibt, unterhalb welcher sich die Fortpflanzungschancen und damit der Erhalt der Population erheblich verringern.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Farn- und Blüten- pflanzen					
Frauenschuh Cypripedium calceolus	2	3	Natürliche Wuchsorte des Frauenschuhs sind natürliche, lichte Laubwälder und Gebüsche auf flachgründigen Kalkstandorten in Kuppenbereichen oder an südexponierten Hängen. Seltener werden lichte Kiefern- und Fichtenbestände auf Kalkstandorten besiedelt. In zu dichten, dunklen Beständen (z. B. Schonungen) kommt die Art immer seltener zur Blüte und verschwindet allmählich. In Fichtenbeständen dürfte sich außerdem die Bodenversauerung durch die Nadelstreu negativ auswirken.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kriechender Sellerie Apium repens	1	1	Der Kriechende Sellerie wächst als Einzelpflanze oder aufgrund der kriechenden Sprosse in lockeren Beständen an besonnten, offenen oder lückig bewachsenen Stellen. Es handelt sich um feuchte bis nasse, oft zeitweise überschwemmte Standorte auf sandigen oder torfigen, relativ basenreichen, nährstoffarmen Substraten. Geeignete Lebensräume sind nährstoffarme, feuchte bis nasse Viehweiden (ehemalige Rieselwiesen), feuchte Senken oder Grabenrändern. In einem Fall wird ein relativ offener, nährstoffarmer Uferabschnitt einer älteren Nassabgrabung besiedelt	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Schierling-Wasser- fenchel Oenanthe conioides	1	1	Der Schierlings-Wasserfenchel kommt weltweit lediglich im tidebeeinflussten Uferröhricht der Elbe in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg vor. Der zweijährige Doldenblütler gehört damit zu den wenigen endemischen Arten Deutschlands. Die Vorkommen beschränken sich auf den Bereich unterhalb der Tidehochwasserlinie an strömungsberuhigten Schlickstandorten und seltener auch an ruhigen Sandufern.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Vorblattloses Leinblatt Thesium ebracteatum	1	1	Die Art bevorzugt kalkarme aber basenreiche, nährstoffarme trockene bis wechselfeuchte Sandstandorte. Das Vorblattlose Leinblatt kommt in verschiedenen Rasen- und Heidegesellschaften sowie subkontinentalen lichten Kiefernwäldern, Borstgrasrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen vor.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Prächtiger Dünnfarn Trichomanes speciosum	R	*	Der Prächtige Dünnfarn wachst in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen. Die Bestände vermehren sich vegetativ. Die Art besiedelt tiefe, stets wasserzügige Höhlen und Spalten natürlicher Felsen aus Silikatgestein. Eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit und eine sehr geringe Lichteinstrahlung kennzeichnen diese Standorte.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Schwimmendes Froschkraut Luronium natans	2	2	Das Schwimmende Froschkraut besiedelt vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer. Bevorzugt werden flache Gewässer mit wenig bewachsenen Uferbereichen, die im Sommer trockenfallen. Geeignete Gewässer sind Heideweiher, Blänken, Tümpel in Viehweiden sowie Gräben in Sandgebieten. Die konkurrenzschwache Pionierart, wird bei zunehmender Beschattung in Verbindung mit einer starken Konkurrenz durch andere Arten schnell zurückgedrängt. Dagegen kann das Schwimmende Froschkraut von mechanischen Uferräumungen profitieren und auch Sekundärgewässer besiedeln.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Sumpf-Glanzkraut Liparis loeselii	2	2	Das Sumpf-Glanzkraut ist eine relativ unscheinbare und leicht zu übersehende Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen vorkommt. Sekundär kann die Art auch in geeigneten Steinbrüchen wachsen	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen



Legende

Rote	Liste			
1	vom Aussterben bedroht	Deutschland	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands	
2	stark gefährdet		(Grüneberg, et al., 2015)	
3	gefährdet		Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands	
V	Vorwarnliste		(Hüppop, et al., 2013)	
*	nicht gefährdet		Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands	
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		(Binot, Bless, Boye, Gruttke, & Pretscher, 1998)	
D	Daten unzureichend		Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands	
R	Sehr seltene bzw. isoliert lebende Art		(Haupt, et al., 2009)	
k. A.	keine Angabe		Rote Liste der Pflanzen Deutschlands	
			(Ludwig & Schnittler, 1996)	
		Niedersachsen	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel	
			(Krüger & Nipkow, 2015)	
			Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen	
			(Podloucky & Fischer, 2013)	
			Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtarten-	
			verzeichnis (Lobenstein, 2004)	
			Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens	
			(Altmüller & Clausnitzer, 2010)	
			Rote Liste der gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer	
			(Aßmann, et al., 2003)	
			Rote Liste-Status für Weichtiere aus	
<u> </u>			(NLWKN, 2011)	

Anlage 2

Prüfprotokolle

Saugetiere	1
Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus	1
Prüfprotokoll Großer Abendsegler	3
Prüfprotokoll Rauhautfledermaus	6
Prüfprotokoll Zwergfledermaus	8
Vögel	11
Prüfprotokoll Waldschnepfe	11
Prüfprotokoll Gruppen und Gilde	16
Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	16
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft	18

Säugetiere

Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene	Art		
Breitflügelfledermaus		Eptesicus se	rotinus
1. Schutz- und Gefährdungssta			
	Rote Liste- Statu	ıs m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
europäische Vogelart	⊠ RL D:	Kat. G	☐ Atl. ☐ Kon.
durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2	⊠ RL NI:	Kat. 2	☐ FV günstig / hervorragend
BNatSchG geschützte Art			☐ U1 ungünstig – unzureichend
			☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkei	t		
Lebensraumansprüche und Ve	rhaltensweisen		
land, Waldrändern, Hecken und räume im Dachbereich von Gebä Als Nahrungsgrundlage dienen dinkäfer und Dungkäfer. Die Paarungszeit beginnt Ende A	Streuobstwiesen. Als luden genutzt und al er Breitflügelflederm lugust. Geboren wer	s Winterquartier b Oktober bezo naus vor allem k rden die Junger	Iboffene Landschaften mit Dauergrün- e werden ebenfalls Spalten und Hohl- gen. Käfer wie Feld- und Waldmaikäfer, Ju- dann zwischen Mitte Juni und Anf- kolonien sind sehr störungsanfällig.
Verbreitung in Deutschland/in	Niedersachsen		
vertreten, allerdings liegt ihr Verb	reitungsschwerpunk	kt in der nord- u	hland ist sie ebenfalls flächendeckend nd nordostdeutschen Tiefebene. In gland kommt sie besonders entlang
Verbreitung im Untersuchungs	raum		
□ nachgewiesen □	potenziell möglich	n	
Die Art wurde im Rahmen der Karen die Waldrandbereiche und Fo		en UG nachgew	iesen. Schwerpunkte der Aktivität wa-
den betrachteten Raum nicht vor			eit. Hinweise auf Quartiere liegen für
den geplanten WEA-Standorten Standort 4 wurden lediglich an w zeichnet. In den übrigen Monatel	1 und 3 überwiegend enigen Termine im J n war die Aktivität ge	d mittlere bis ho Iuli und August ering.	ahmen der Horchboxen-Erfassung an he Aktivitäten festgestellt. Am WEA- mittlere bis hohe Aktivitäten aufge-
einem Termin im August wurde e	eine mittlere Aktivität	aufgezeichnet.	ivitäten aufgezeichnet. Lediglich an
Erfassung vorgenommen. Dabei berücksichtigt werden, die nicht a gen werden, dass die Fledermau	ist zu beachten, das als WEA-sensibel eir saktivität mit zunehr	ss bei der genar ngestuft sind. Zi mender Höhe al	
Vor diesem Hintergrund handelt Ausführungen um eine Worst-Ca		ihlten Interpreta	tionsweise sowie den nachfolgenden



Durch das Vorhaben betroffene Art					
Breitflügelfledermaus Eptesid	cus serotinus				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung	nach § 44 BNatSch	G			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädig pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, geletzt?	etötet bzw. ver-		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?			ja ja		nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefähre vorgesehen?	dete Tierarten		ja		nein
Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisions geplanten Anlage 3 in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträum		ine i		tung	der
Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Param Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultierer dermauskundlichen Untersuchungen.	eter wird ebenfalls au				
Zusätzlich dazu wird die Möglichkeit, eine akustische Dauererf delmonitoring) durchführen zu können, befürwortet. Auf Grund rings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das K und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werde dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werder UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Darüber hinaus ist ogen Genehmigungsbehörde abzustimmen.	lage der im Rahmen o ollisionsrisiko differen en. Hinweise zu Art un n (Niedersächsiches l	eine: zier nd U Mını:	s Gonde t beurtei Imfang k sterium	elmor It we könne FÜR	nito- rden en
Quartiere der Breitflügelfledermaus wurden im Rahmen der Kader Art auch Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsauf Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern sich Quartiere in Gehmit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	orge notwendig, Geh	ölze	vor der	Entn	ahme
Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Estände wirksam vermieden.	intritt artenschutzrech	htlich	ner Verb	otsta	itbe-
Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich ver hung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abscha				te Er	hö-
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein			ja	\boxtimes	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, M winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	auser-, Über-		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?			ja	\boxtimes	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?			ja	\boxtimes	nein
Fledermäuse gelten allgemeinhin nicht als störanfällig gegenül können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebl rung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden	che Störungen im Sir	nne e	einer Ve		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.			ja	\boxtimes	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	- und Ruhestätten				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur schädigt oder zerstört?			ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?			ja	\boxtimes	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_CEF) vorgesehen?			ja	\boxtimes	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im betrachteten Raum nicht bekannt. Aus Gründen der Vorsorge erfolgt zwar eine Kontrolle von Gehölzen, jedoch ist auf Grundlage der bereits vorliegenden Ergebnisse eine Betroffenheit nicht zu erkennen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. \boxtimes ja nein Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja Pkt. 4ff. Prüfung \boxtimes nein endet hier.

Prüfprotokoll Großer Abendseg	gler				
Durch das Vorhaben betroffene Ar	t				
Großer Abendsegler	Nyctal	us noctula			
1. Schutz- und Gefährdungsstat	us				
	Rote Liste- Status m. Ang	abe Erhaltungszustand (BL: NI)			
□ europäische Vogelart	⊠ RL D: Kat. V	☐ Atl. ☐ Kon.			
☐ durch Rechtsverordnung	⊠ RL NI: Kat. 2	☐ FV günstig / hervorragend			
nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		☐ U1 ungünstig – unzureichend			
J		☐ U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit		·			
Lebensraumansprüche und Verl	haltensweisen				
Als Wochenstube und Sommerquartiere werden Baumhöhlen oder Fledermauskästen genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten des Großen Abendseglers kann mehrere Kilometer betragen. Die Jagdgebiete gestalten sich offen bis halboffen. Meist wird an oder über Gewässern, sowie an Waldrändern oder Kahlschlagflächen gejagt. Das Winterquartier besteht ebenfalls aus Baumhöhlen oder aber auch aus Nischen an Gebäuden und wird zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember bezogen. Als Nahrungsgrundlage dienen dem Großen Abendsegler vor allem kleine bis mittelgroße Fluginsekten, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge. Die Paarungszeit beläuft sich auf den Zeitraum zwischen August und Oktober im Durchzugsgebiet und an November im Winterquartier. Geboren werden die Jungen dann ab Mitte Juni und bis zu fünf Wochen lang gesäugt.					
Verbreitung in Deutschland/in N	iedersachsen				
Der Große Abendsegler kommt in ganz Mitteleuropa mit Ausnahme von Irland, Schottland und Nord-Skandinavien vor. In Deutschland ist diese Art flächendeckend verbreitet. Die Wochenstuben der Weibchen liegen eher in den nordöstlichen Bundesländern und der Sommerlebensraum und die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in den südlichen Bundesländern. In Niedersachsen ist diese Fledermausart im gesamten Bundesland vertreten.					
Verbreitung im Untersuchungsr	aum				
⊠ nachgewiesen □	potenziell möglich				

Großer Abendsegler

Nyctalus noctula

Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im gesamten UG nachgewiesen. Zudem ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Kontakte der *Nyctalus*-Gruppe dem Großen Abendsegler zuzuordnen ist. Nachweise erfolgten während der Wochenstubenzeit. Hinweise auf ein Zuggeschehen liegen nicht vor.

Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Am nordwestlichen Rand des UG wurden einmalig Sozialrufe festgestellt.

Bezüglich der gesamten Artengruppe der Fledermäuse wurden im Rahmen der Horchboxen-Erfassung an den geplanten WEA-Standorten 1 und 3 überwiegend mittlere bis hohe Aktivitäten festgestellt. Am WEA-Standort 4 wurden lediglich an wenigen Termine im Juli und August mittlere bis hohe Aktivitäten aufgezeichnet. In den übrigen Monaten war die Aktivität gering.

Am Standort der geplanten WEA 2 wurden überwiegend geringe Aktivitäten aufgezeichnet. Lediglich an einem Termin im August wurde eine mittlere Aktivität aufgezeichnet.

Die Bewertung der anzunehmenden Betroffenheit wird auf Grundlage der Ergebnisse dieser Horchboxen-Erfassung vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass bei der genannten Methode auch Arten erfasst und berücksichtigt werden, die nicht als WEA-sensibel eingestuft sind. Zudem kann generell davon ausgegangen werden, dass die Fledermausaktivität mit zunehmender Höhe abnimmt.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der gewählten Interpretationsweise sowie den nachfolgenden Ausführungen um eine Worst-Case Betrachtung.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)									
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. ver-									
letzt?		ja	\boxtimes	nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein					
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten									
vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein					
Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst	eine	Absch	altung	Zur Vermeidung eines notenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der					

Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlage 3 in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträumen erforderlich.

Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Parameter wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegenden Ergebnissen der fledermauskundlichen Untersuchungen.

Zusätzlich dazu wird die Möglichkeit, eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) durchführen zu können, befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Hinweise auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus der Kartierung in einer Entfernung von etwa 650 m zur geplanten WEA 3 vor. Eine Betroffenheit kann aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden. Da Individuen der Art Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsorge notwendig, Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.

Der	Verbotstatbestand	Fangen, Töten,	Verletzen" tritt ein.	ia 🗵	ð n	۵in

Durch das Vorhaben betroffene Art					
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzu winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	ucht-, Mauser-, Über-		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?			ja	\boxtimes	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein	n?		ja	\boxtimes	nein
Fledermäuse gelten allgemeinhin nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ei	in.		ja	\boxtimes	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nzungs- und Ruhestätten				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus de schädigt oder zerstört?	r Natur entnommen, be-		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?			ja	\boxtimes	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Acer) vorge	sehen?		ja	\boxtimes	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden sich in einer Entfernung von etwa 650 m zur geplanten WEA 3. Aus Gründen der Vorsorge erfolgt zwar eine Kontrolle von Gehölzen, jedoch ist auf Grundlage der bereits vorliegenden Ergebnisse eine Betroffenheit nicht zu erkennen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.					
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	g, Zerstörung von		ja	×	nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BN:	atSchG erforderlich?		ja	Pkt.	4ff.
			nein	Prüf ende	ung et hier.

Prüfprotokoll Rauhautflederma	aus				
Durch das Vorhaben betroffene Ar	rt				
Rauhautfledermaus	Pipistrellus n	athusii			
1. Schutz- und Gefährdungsstat	tus				
	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)			
□ europäische Vogelart	⊠ RL D: Kat. *	☐ Atl. ☐ Kon.			
□ durch Rechtsverordnung	⊠ RL NI: Kat. 2	☐ FV günstig / hervorragend			
nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		☐ U1 ungünstig – unzureichend			
J		☐ U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Ver	haltensweisen				
Als Wochenstube werden Baumhöhlen, Flachkästen, Jagdkanzeln und Ritzen in abstehenden Baumrinden genutzt. Das Sommerquartier besteht ebenfalls aus Baumhöhlen und Flachkästen, aber es werden auch Gebäudequartiere hinter Fensterläden genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten der Rauhautfledermaus kann bis zu 12 km betragen. 6 – 7 km sind aber der Regelfall. Bei den Jagdgebieten handelt es sich um Gewässer, Vegetationsränder von Wäldern oder an Wäldern angrenzende Gewässer. Das Winterquartier besteht aus Baumhöhlen und Spalten. Nistkästen, Fassadenverkleidungen, Mauerritzen und Naturhöhlen werden als Winterquartiere genutzt und ab etwa Oktober bezogen. Als Nahrungsgrundlage dienen der Rauhautfledermaus vor allem Dipteren und Zuckmücken. Gelegentlich auch Käfer, Köcherfliegen und Netzflügler. Die Paarungszeit erstreckt sich über einen Zeitraum ab Mitte Juli bis Mitte September. Geboren werden die Jungen dann in der zweiten Junihälfte und bis in den Juli hinein gesäugt.					
Verbreitung in Deutschland/in N	liedersachsen				
	östlichen Bundesländern. In Nieder	and befinden sich die Reproduktions- rsachsen kommt diese Fledermausart			

Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Art wurde im Rahmen der Transektkartierung lediglich sporadisch beobachtet. Die Kontakte verteilen sich über das gesamte UG.

Nachweise erfolgten hauptsächlich während des Frühjahrs- und Herbstzuges, wobei der Schwerpunkt deutlich auf dem Herbstzug lag.

Hinweise auf Quartiere liegen für den betrachteten Raum nicht vor.

Bezüglich der gesamten Artengruppe der Fledermäuse wurden im Rahmen der Horchboxen-Erfassung an den geplanten WEA-Standorten 1 und 3 überwiegend mittlere bis hohe Aktivitäten festgestellt. Am WEA-Standort 4 wurden lediglich an wenigen Terminen im Juli und August mittlere bis hohe Aktivitäten aufgezeichnet. In den übrigen Monaten war die Aktivität gering.

Am Standort der geplanten WEA 2 wurden überwiegend geringe Aktivitäten aufgezeichnet. Lediglich an einem Termin im August wurde eine mittlere Aktivität aufgezeichnet.

Die Bewertung der anzunehmenden Betroffenheit wird auf Grundlage der Ergebnisse dieser Horchboxen-Erfassung vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass bei der genannten Methode auch Arten erfasst und berücksichtigt werden, die nicht als WEA-sensibel eingestuft sind. Zudem kann generell davon ausgegangen werden, dass die Fledermausaktivität mit zunehmender Höhe abnimmt.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der gewählten Interpretationsweise sowie den nachfolgenden Ausführungen um eine Worst-Case Betrachtung.

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus Pipistr	rellus nathusii			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung	g nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädi pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, g letzt?		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)	? 🗆	ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefähr vorgesehen?	rdete Tierarten	ja		nein
Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollision geplanten Anlage 3 in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträun Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Parar Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultiere dermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird die Möglichkeit, eine akustische Dauerer	nen erforderlich. neter wird ebenfalls auf d n aus den vorliegenden l	las ents Ergebnis	preche ssen d	ende er fle-
delmonitoring) durchführen zu können, befürwortet. Auf Grund rings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das kund die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werd dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werde UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Darüber hinaus ist gen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Quartiere der Rauhautfledermaus wurden im Rahmen der Kalheit kann dementsprechend ausgeschlossen werden.	dlage der im Rahmen ein Kollisionsrisiko differenzionen. Hinweise zu Art und en (NIEDERSÄCHSICHES Midas Untersuchungskonztrierung nicht nachgewie	es Gonert beurt Umfang NISTERIU ept mit d	delmor eilt we könne M FÜR der zus e Betr	nito- erden en ständi- offen-
Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich von hung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaften.	_	-	ante Ei	mo-
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein	n. 🗆	ja	\boxtimes	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Nwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	lauser-, Uber- □	ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein
Fledermäuse gelten allgemeinhin nicht als störanfällig gegenü können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erheb rung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden	liche Störungen im Sinne	zelner I e einer \		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	s- und Ruhestätten			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur schädigt oder zerstört?	entnommen, be- $\hfill\Box$	ja		nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Acef) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wurden nicht festges tergrund ausgeschlossen werden. Die Funktionalität im räuml				m Hin-

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigu Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	ng, Zerstörung von		ja	⊠ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 E	NatSchG erforderlich?		ja	Pkt. 4ff.
		\boxtimes	nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Zwergfledermaus

,					
Durch das Vorhaben betroffene Ar	t				
Zwergfledermaus	Pipistre	llus pipistrellus			
1. Schutz- und Gefährdungsstat	us				
	Rote Liste- Status m. Anga	be Erhaltungszustand (BL: NI)			
□ europäische Vogelart	⊠ RL D: Kat. *	☐ Atl. ☐ Kon.			
☐ durch Rechtsverordnung	⊠ RL NI: Kat. *	☐ FV günstig / hervorragend			
nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		☐ U1 ungünstig – unzureichend			
·		☐ U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit		·			
Lebensraumansprüche und Ver	haltensweisen				
schen den Quartieren und den Jag	gdgebieten der Zwergflederm nähe, Waldränder und Heck	an Gebäuden genutzt. Die Entfernung zwi- aus beträgt etwa 2,5 km. Die Jagdgebiete en. Das Winterquartier besteht aus Kellern, en.			
Als Nahrungsgrundlage dienen der Zwergfledermaus vor allem Zuckmücken, Fliegen, Schmetterlinge, Käfer und Köcherfliegen, also ausschließlich flugfähige Insekten. Die Paarungszeit beläuft sich auf den Zeitraum zwischen Mitte August und Ende September. Geboren					
werden die Jungen dann ab Mitte		ŭ i			
Verbreitung in Deutschland/in N	iedersachsen				
Die Zwergfledermaus kommt in flächendeckend Mitteleuropa vor. In Deutschland ist sie die wohl häufigste Fledermausart. In allen niedersächsischen Naturräumen ist diese Art anzutreffen.					
Verbreitung im Untersuchungsr	aum				
□ nachgewiesen □	potenziell möglich				

Zwergfledermaus

Pipistrellus pipistrellus

Die Art wurde im Rahmen der Kartierung am häufigsten festgestellt. Die Nachweise verteilen sich über das gesamte UG. Die höchste Aktivität wurde in der Nähe von Gehölzen beobachtet.

Im untersuchten Raum wurde ein Balzquartier in einem Gebäude am Rand des betrachteten Raumes festgestellt. Die Entfernung zum geplanten Vorhaben beträgt etwa 500 m.

Bezüglich der gesamten Artengruppe der Fledermäuse wurden im Rahmen der Horchboxen-Erfassung an den geplanten WEA-Standorten 1 und 3 überwiegend mittlere bis hohe Aktivitäten festgestellt. Am WEA-Standort 4 wurden lediglich an wenigen Termine im Juli und August mittlere bis hohe Aktivitäten aufgezeichnet. In den übrigen Monaten war die Aktivität gering.

Am Standort der geplanten WEA 2 wurden überwiegend geringe Aktivitäten aufgezeichnet. Lediglich an einem Termin im August wurde eine mittlere Aktivität aufgezeichnet.

Die Bewertung der anzunehmenden Betroffenheit wird auf Grundlage der Ergebnisse dieser Horchboxen-Erfassung vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass bei der genannten Methode auch Arten erfasst und berücksichtigt werden, die nicht als WEA-sensibel eingestuft sind. Zudem kann generell davon ausgegangen werden, dass die Fledermausaktivität mit zunehmender Höhe abnimmt.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der gewählten Interpretationsweise sowie den nachfolgenden Ausführungen um eine Worst-Case Betrachtung.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatS	chG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. ver-				
letzt?		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten				
vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein
Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächs geplanten Anlage 3 in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträumen erforderlich.	t eine	Absc	haltung	der
Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Parameter wird ebenfalls	auf da	as ent	sprech	ende
Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegen	den E	rgebn	issen d	er fle-

dermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird die Möglichkeit, eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) durchführen zu können, befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden (Niedersächsiches Ministerium für

UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Mehrere Balzguartiere der Art wurden im Rahmen der Kartierung nachgewiesen. Da sich alle Quartiere in Entfernungen von mindestens 500 m befinden, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhö-

hung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein



Durch das Vorhaben betroffene Art	Durch das Vorhaben betroffene Art						
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus						
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein	n?		ja	\boxtimes	nein		
Fledermäuse gelten allgemeinhin nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ei	n.		ja	\boxtimes	nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nzungs- und Ruhestätten						
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus de schädigt oder zerstört?	r Natur entnommen, be-		ja	\boxtimes	nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?			ja	\boxtimes	nein		
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorge	sehen?		ja	\boxtimes	nein		
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein		
Die Distanz zwischen dem geplanten Windpark sowie festgestellter Fortpflanzungs- und Ruhestätten beträgt etwa 500 m. Eine Inanspruchnahme kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.							
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	g, Zerstörung von		ja	\boxtimes	nein		
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNa	atSchG erforderlich?		ja	Pkt.	4ff.		
		\boxtimes	nein	Prüfu ende	ung et hier.		

Vögel

Prüfprotokoll Waldschnepfe

Durch das Vorhaben betroffene Art								
Waldschnepfe		Scolopax rus	ticola					
1. Schutz- und Gefährdungsstat	us							
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Statu	s m. Angabe	Erhal	tungszust	and (Bl	_: NI)		
⊠ europäische Vogelart	⊠ RL D:	Kat. V	\boxtimes	Atl.		Kon.		
☐ durch Rechtsverordnung	⊠ RL NI:	Kat. V	\boxtimes	FV günst	ig / her	vorrage	nd	
nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art				U1 ungüi	nstig –	unzurei	chend	
				U2 ungüi	nstig –	schlech	t	
2. Bestand und Empfindlichkeit	!		l					
Lebensraumansprüche und Verl	naltensweisen							
Waldschnepfen besiedeln Waldflächen, die durch einen lockeren Baumbestand eine ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht aufweisen. Ausgeprägte Waldränder, Lichtungen und Schneisen sind für den Balzflug der Männchen von großer Bedeutung. Die Art ernährt sich von zahlreichen Kleintieren wie Insekten und Regenwürmern.								
Verbreitung in Deutschland/in N	iedersachsen							
Die Art ist in Deutschlandweit verbreitet. Auch in Niedersachsen kommt die Waldschnepfe in allen Landesteilen mit Waldbeständen vor.								
Verbreitung im Untersuchungsr	aum							
□ nachgewiesen □	potenziell möglich	1						
Im Rahmen der Brutvogelkartierun	g wurde ein Reviei	der Art festges	tellt.					
3. Prognose und Bewertung der	Schädigung oder	Störung nach	§ 44 E	NatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 A	Abs. 1 Nr. 1 BNatS	SchG)						
Werden im Zuge der baubedingter pflanzungs- und Ruhestätten Tiere	•							
letzt?	unvermeidbar ger	angen, getotet t	JZW. VE	;ı - 	l ja	\boxtimes	nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V	_{ART}) vorgesehen?				ja	\boxtimes	nein	
Entstehen weitere signifikante Risi	ken (z. B. Kollision	srisiken)?			l ja	\boxtimes	nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für vorgesehen?	besonders kollisio	nsgefährdete Ti	ierarter	n _	l ja	\boxtimes	nein	
Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Art mit einem Brutverdacht festgestellt. Bereiche, die der Art als Brutplatz dienen könnten, werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Art wird in der Literatur als nicht kollisionsgefährdet aufgeführt (DORKA et al. 2014; SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 10 Schlagopfer (in Niedersachsen kein Opfer, Stand: 02.09.2019). Europaweit sind es insgesamt 17 Individuen (DÜRR 2019). ILLNER, H. (2012) weist der Waldschnepfe lediglich ein potenzielles Risiko zu.								

Waldschnepfe

Scolopax rusticola

BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) schreiben der Waldschnepfe eine mittlere Mortalitätsgefährdung an WEA zu. RICHARZ (2016) kommt in einer Zusammenstellung von WEA-empfindlichen (Wald-) Vogelarten zu der Einschätzung, dass der Waldschnepfe lediglich ein geringes Kollisionsrisiko zuzusprechen ist.

DORKA et al. (2014) berichten von einer Bestandsabnahme der Art nach Errichtung eines Windparks im Schwarzwald. Diese Veränderungen deuten eher auf einen Vergrämungseffekt hin, sofern sich dieser Abnahmeeffekt als nachhaltig erweist.

Die artspezifischen Balzflüge finden i. d. R. unmittelbar oberhalb der Baumwipfel statt, nicht jedoch deutlich darüber. Der Freiraum zwischen Rotorblattspitze und Boden der geplanten WEA liegt bei etwa 91 m, sodass die Rotoren nicht in den beschriebenen Balzraum der Vögel reichen. Unter Berücksichtigung einer großzügigen Baumhöhe von 25 – 30 m würden sich die Rotoren weit oberhalb des beschriebenen Balzraumes der Vögel befinden (60 m). Hinweise auf eine Kollisionsgefährdung lassen sich aus den artspezifischen Verhaltensweisen nicht ableiten.

Für die Waldschnepfe ist auch 4 Jahre nach Veröffentlichung der Ergebnisse aus dem Schwarzwald weiterhin unklar, ob überhaupt von einem relevanten Tötungsrisiko während der Brutzeit ausgegangen werden kann (Schreiber Umweltplanung 2016; Schmal 2015; Dorka et al. 2014). Nur einer der aus Deutschland stammenden 10 Totfunde fällt in die Brutzeit (hier: April), die Funddaten der übrigen Individuen liegen in der Durchzugszeit (September – Anfang März).

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Rahmen der Untersuchung von DORKA et al. (2014) keine Kollisionsopfer der Waldschnepfe gefunden werden konnten. Als ein Ergebnis stellen die Autoren fest, dass Kollisionen im Bruthabitat einer Waldschnepfe kaum zu erwarten sind, wenn die WEA außerhalb von Waldgebieten installiert werden.

Unter Berücksichtigung, dass sich die geplanten WEA-Standorte im Offenland befinden, die Balzflüge aber knapp oberhalb der Baumkronen stattfinden (60 m unterhalb der Rotorblattspitze), wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

□ ia

 ∇

nain

<i>"</i> • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	_	٦~	_	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-				
winterungs- und Wanderungszeiten gestört?		ja	\boxtimes	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein

Nach Auffassung des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" versteht man unter "Störung" jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt. Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen, soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (Gellermann & Schreiber 2007).

Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, berühren dementsprechend formal betrachtet die Verbotstatbestände Nr. 2 und Nr. 3.

Im vorliegenden Fall wird jedoch auf eine erneute Darlegung des Sachverhalts bei der Prüfung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verzichtet.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vom (NLT 2014) sowie von der (LAG-VSW 2015) ein Mindestabstand von 500 m zu Balzrevieren gefordert. DORKA et al. (2014) beschreiben auf Grundlage durchgeführter Untersuchungen einen Meideabstand von 300 m zwischen Balzrevier und WEA.

Waldschnepfe

Scolopax rusticola

Aufgrund des promisken Paarungssystems, d. h des Fehlens einer festen Paarbindung, dient der Balzflug der Männchen dem Zusammenführen der Geschlechter (DORKA et al. 2014). Die Männchen werben dabei mithilfe optischer und akustischer Signale. Eine Störung des komplexen Balzsystems der Waldschnepfe kann insbesondere durch eine Barriere- bzw. Scheuchwirkung der Anlagen sowie eine Störung/ Maskierung akustischer Signale durch die Schallemissionen der Rotoren erwartet werden (ebd.).

In Bezug auf die betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen) sind die Effekte von Straßenverkehr und Anlagenbetrieb vergleichbar. Daher wird zur Beurteilung der Lärmempfindlichkeit der Art die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" herangezogen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Demnach gehört die Waldschnepfe zu einer lärmempfindlichen Artengruppe mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (ebd.). In dieser Artengruppe gibt es Anzeichen, dass (Straßen-) Lärm an negativen Effekten zwar beteiligt ist, weitere Wirkungen der Trasse und des Verkehrs aber auch eine wichtige Rolle spielen. Als Effektdistanz, bei deren Unterschreitung negative Effekte belegbar sind, geben GARNIEL & MIERWALD (2010) 300 m an. Diese Distanz wird auch bei aktuellen Untersuchungen aufgegriffen. Dorka et al. (2014) empfehlen ebenfalls einen Abstand von 300 m um WEA zu Balzrevieren.

REIJNEN et al. (1995) konnten Effekte bei einem Abstand zwischen 25 – 75 m zu Straßenrändern beobachten. Damit unterscheiden sich diese Angaben von den Forderungen der LAG-VSW (2015) und denen des NLT (2014).

Die von DORKA et al. (2014) und GARNIEL & MIERWALD (2010) festgestellte Störwirkung bezieht sich jedoch vielmehr auf WEA im Wald bzw. Straßentrassen, die durch Waldflächen verlaufen. Männliche Waldschnepfen richten ihre Balzflüge entlang von Waldinnenrändern (z. B. Wege, Sturmwurfflächen, Wildwiesen) aus. Die geplanten WEA-Standorte liegen jedoch im Offenland, sodass keine Auswirkungen für die Art durch einen möglichen Meidungseffekt zu erwarten sind.

Folgt man den Aussagen der Handlungsempfehlung "Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen" des Landkreises Osnabrück, könnten möglicherweise Störreize von den sich über den balzenden Waldschnepfen drehenden Rotoren, zu einer Aufgabe von Balzplätzen führen (Schreiber Umweltplanung 2016). Dieser Effekt bezieht sich auf WEA innerhalb bzw. Rotorflächen über Waldflächen. Die geplanten Anlagen werden jedoch im Offenland errichtet, sodass ein möglicher Maskierungseffekt ausgeschlossen wird.

Nach Angaben von Dorka et al. (2014) verbleibt abschließend eine mögliche Störwirkung durch die Barriere-bzw. Scheuchwirkung der Anlagen. In dem von den Autoren untersuchten Windpark sind die WEA an der bestehenden Infrastruktur ausgerichtet und liegen somit immer dicht an Wegen. Diese sind, wie bereits erläutert wichtige Leitlinien für die Balzflüge. Nach Bau der WEA brach die Anzahl an Überflügen um ca. 90 % ein (ebd.). Die Autoren schlussfolgern, dass die über den Wipfelschluss der Bestände aufragenden WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit strukturell eine starke Barriere- bzw. Abweisungswirkung ausüben. Diese Barriere wirke auch bei Windstille oder Abschaltung und sei daher strukturell bedingt durch die Anwesenheit der Bauwerke an den zuvor wichtigen Leitstrukturen / Wegen (ebd.).

Bei dem Parklayout im Schwarzwald und dem vorliegenden Projekt sind jedoch folgende Unterschiede herauszustellen. Bei dem geplanten Windpark werden sowohl WEA und Infrastruktur außerhalb von Waldflächen errichtet. Zudem ragen die geplanten WEA nicht aus einem Waldbestand heraus, in dem ein Balzrevier erfasst wurde. Inwieweit die von DORKA et al. (2014) festgestellten Meideeffekte für WEA zutreffen, die im Offenland errichtet werden, ist unklar.

Unberücksichtigt blieb bei der Untersuchung, inwieweit der Ausbau der Infrastruktur oder die Anlage der Kranstellflächen zu einer Zerstörung der Balzreviere beigetragen haben könnte. Waldschnepfen orientieren sich an bestimmten Waldstrukturen und fliegen ihre Balzreviere häufig entlang von "traditionellen" Routen ab (TILLMANN 2008; BAUER et al. 2012).

Waldschnepfe

Scolopax rusticola

Die anlagebedingte Aufweitung bzw. der Ausbau bestehender Waldwege mit den verbundenen Rodungen von Waldrändern könnte zu einem Verlust eben dieser Leitstrukturen geführt haben. Somit wäre ein Rückgang der Waldschnepfen-Bestände, in dem von Dorka et al. (2014) untersuchten Gebiet, weniger auf den Meideeffekt von WEA zurückzuführen, als vielmehr auf den Verlust von "traditionellen" Leitstrukturen bzw. Routen. Da die Beobachtungen von Dorka et al. (2014) aus dem Jahr 2008 stammen, ist ebenso unklar, ob das Gebiet weiterhin von Waldschnepfen gemieden wird oder ob sich die Bestände nach 8 Jahren wieder erhöht haben. Anhand der vorliegenden Informationen in Bezug auf die Empfindlichkeiten der Art gegenüber WEA können mögliche Meideeffekte nicht abschließend ausgeschlossen werden. Aus wissenschaftlichen Ausarbeitungen von Dorka et al. (2014) und Garniel & Mierwald (2010) lässt sich ein Meideeffekt bis zu 300 m nachweisen. Auch Langgemach & Dürr (2018) stellen fest, dass die von Garniel & Mierwald (2010) ermittelte Effektdistanz von 300 m mit dem Meidebereich an WEA gut übereinstimmt.

Bei Annahme des durch DORKA et al (2014) und GARNIEL & MIERWALD (2010) belegten Meideabstandes von 300 m käme es zu einer Überlagerung des Abstandes mit Waldbereichen innerhalb eines Balzreviers.

Bei der Beurteilung des Verbotstatbestands ist zu berücksichtigen, dass nur Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG einzustufen sind und so gegen diesen Verbotstatbestand verstoßen können. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population (Runge et al. 2010).

Unabhängig davon ist bei der Bewertung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen, ob möglicherweise betroffene Tiere ohne Einschränkungen in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können.

Unter dieser Voraussetzung ist eine Vergrämung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen nicht populationsrelevant (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Aufgrund der großen Ausdehnung der Balzreviere von bis zu 100 ha bzw. bis zu 3 km Länge (BAUER et al. 2012; TILLMANN 2008; DORKA et al. 2014; SCHMAL 2015) kann der Art eine hohe Mobilität zugesprochen werden. Es wird daher unterstellt, dass ein Ausweichen aufgrund möglicher Störreize durch Rotoren auf unbelastete Bereiche grundsätzlich möglich ist.

Aufgrund des guten Erhaltungszustandes der Art ist zudem nicht davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen wird.

Eine Störung von einzelnen Individuen kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erkannt.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		ja	\boxtimes	nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein	
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein	
Während die Begriffe "Entnahme" und "Zerstörung" von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der "Beschädigung" Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (Runge et al. 2010).					

Waldschnepfe

Scolopax rusticola

Der Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o. ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Durch betriebsbedingte Auswirkungen wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s. o.).

Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Waldschnepfen legen jedes Jahr eine neue Nistmulde an (BAUER et al. 2005; LIMBRUNNER et al. 2007).

Da die Art die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten streng genommen nicht den Verbotstatbestand (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Im vorliegenden Fall wird die Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte in Anlehnung an die Empfehlungen aus NRW weit abgegrenzt. Dies bedeutet, dass die Fortpflanzungsstätte mit dem Brutreviere gleichzusetzen ist.

Da mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens Lärmemissionen im Nahbereich der geplanten Anlagen verbunden sind, die sich mit einem Großteil des abgegrenzten Reviers überlagern, wird zunächst von einem Funktionsverlust ausgegangen.

Darüber hinaus kann nicht abschließend beantwortet werden, inwieweit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Zur Wahrung der räumlichen Funktionalität wird in Absprache mit dem LK Osnabrück die Aufwertung einer Waldfläche als Waldschnepfenlebensraum auf einer Fläche von etwa 5 ha umgesetzt.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist Kapitel 5 zu entnehmen.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der geplanten CEF-Maßnahmen gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ⊠ nein Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? □ ja Pkt. 4ff. ☑ nein Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Gruppen und Gilde

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Gilde							
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1 und	2)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
n.	urch R ach § 5 NatScl	4 Abs.	. 1 Nr.	2			
Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008) den Habitatkomplexen 1 und 2 zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden.							
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp							
2. Bestand und Empfindlichkeit							
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen							
Die Gilde der Brutvogelarten der Wälder, Gärten und Gehölze umfasst einerseits geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitateleme über hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre hölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abge Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehöpen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.	nt ange Brutstä esehen	ewiese atte me aber e	n sind list in (ein we	. Dar- Ge- ites			
Verbreitung im Untersuchungsraum							
□ potenziell möglich							
Die hier betrachteten Arten sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die sogenannten Allerweltsarten aufgrund der veränderten Zuwegung Erfassungslücken bestehen. Eine punktgenaue Verortung von Brutplätzen ist aus diesem Grund für diese Gruppe nur eingeschränkt möglich. Mit baulich beanspruchten Flächen überlagert sich ein Brutplatz der Art Dorngrasmücke. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der geplanten Eingriffe zu einem temporären Verlust von weiteren Brutplätzen von Allerweltsarten kommt.							
·							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatS	SchG						
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. ver- letzt?		ja	\boxtimes	nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein			



Durch das Vorhaben betroffene Gilde								
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1 und 2))							
Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Aus den durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen sind die Brutplätze dieser Gilde im Umfeld des geplanten Vorhabens bekannt. Mit baulich beanspruchten Flächen überschneidet sich lediglich ein Brutplatz der Art Dorngrasmücke. Darüber hinaus kann eine Beeinträchtigung andere Allerweltsarten nicht ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung Gehölze in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden sind vor der Entnahme von Gehölzen diese auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Den genannten Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.								
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		ja	\boxtimes	nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein				
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein				
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aus diesem Grund ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.								
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Worden auf Fortpflanzunge, oder Buhestätten aus der Natur entnemmen, be-								
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		ja	\boxtimes	nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein				
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein				
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	\boxtimes	ja		nein				

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1 und 2)

Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung Gehölze in geringem Umfang beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Lebensweise der Arten in Verbindung mit den im Umfeld des Eingriffs vorhandenen Habitatstrukturen sowie den weiteren erfassten Revieren ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen der Arten in nahegelegene, geeignete und nicht besetzte Habitate möglich ist.

Für Höhlenbrüter wird zusätzlich eine Kontrolle von überplanten Gehölzen vorgesehen (VART 1 – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn).

Sofern im Rahmen der Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen eindeutige Spuren, welche auf eine Besiedelung durch Arten der betroffenen Gilde deuten, erkannt werden sollten und gleichzeitig davon ausgegangen werden kann, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird, ohne das die räumliche Funktionalität durch ein mögliches Ausweichen der Art erhalten bleibt, sind geeignete Vogelnistkästen im Aktionsraum der betroffenen Art zu installieren. Diese Maßnahme ist durch eine sachverständige Person durchzuführen und mit der UNB des Landkreises Osnabrück abzustimmen.

Darüber hinaus werden aufgrund der Eingriffe in Gehölzbestände und dem damit verbundenen funktionalen Ausgleich neue Gehölzstrukturen angelegt. Diese Maßnahme ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich, wirkt sich jedoch positiv auf diese Gilde aus.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortoflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		ja	⊠ nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		ja	Pkt. 4ff.
	\boxtimes	nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft

Dur	ch das Vorhaben betroffene G	iilde				
Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft (Habitatkomplexe 10, 11 und 12)						
1. S	chutz- und Gefährdungssta	tus				
	FFH-Anhang IV-Art		europäische Vogela	art 🗆	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008) den Habitatkomplexen 10, 11 und 12 zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Gewässer und Röhrichte zusammengefasst werden.						
sch Klap	wanz, Graugans, Graureiher,	Grünfir hmöw	nk, Heckenbraunelle, H e, Misteldrossel, Rabe	Heringsmöwe nkrähe, Ring	eltaube, Saatkrähe, Schwarz-	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde									
Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft (Habitatkomplexe	10,	11 und	12)						
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen									
Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind. Aber auch Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.									
Verbreitung im Untersuchungsraum									
□ potenziell möglich									
Die hier betrachteten Arten der sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hinweise auf ein Vorkommen von Arten dieser Gilde auf baulich beanspruchten Flächen, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, liegen nicht vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die sogenannten Allerweltsarten aufgrund der veränderten Zuwegung Erfassungslücken bestehen. Eine punktgenaue Verortung von Brutplätzen ist aus diesem Grund für									
diese Gruppe nur eingeschränkt möglich. Die übrigen Arten wurden lückenlos und	parii	gonaa	onao	01.					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSc	hG								
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)									
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. ver- letzt?		ja	\boxtimes	nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	\boxtimes	ja		nein					
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein					
Brutplätze dieser Gilde überschneiden sich, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Prüfung der Art Dorngrasmücke erfolgte bereits auf Ebene der Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde durch das Vorsehen geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen. Eine erneute Prüfung ist dementsprechend nicht erforderlich.									
Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutplätze sogenannter baulich beanspruchten Flächen überschneiden.	Allerv	veltsart	en sic	h mit					
Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, ist das Baufeld vor der Freimachung auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.									
Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbots letzung, Tötung ausgeschlossen. Den genannten Arten wird nicht nachgestellt und sichtlich verletzt oder getötet.			-						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein					
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)									
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		ja	\boxtimes	nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		ja	\boxtimes	nein					
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		ja	\boxtimes	nein					

Durch das Vorhaben betroffene Gilde									
Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft (H	Habitatkomplexe	10, 1	11 und	12)					
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den hier aufgeführten Arten handelt es sich jedoch um Arten, die keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen aufweisen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aus diesem Grund ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.									
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.			ja		nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)									
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entr schädigt oder zerstört?			ja	\boxtimes	nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen (VART) vorgesehen?		\boxtimes	ja		nein				
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?			ja	\boxtimes	nein				
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		\boxtimes	ja		nein				
Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft. Brutplätze dieser Gruppe überschneiden sich zwar, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, nicht mit baulich beanspruchten Flächen, aus Gründen der Vorsorge und den Kenntnislücken wird ein zukünftiges Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen.									
Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, sind vor Baubeginn geeignete Habitate auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im									
räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	_								
Der Verbotstatbestand "Entnahmen, Beschädigung, Zerstöru Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.			ja		nein				
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfo	orderlich?		ja	Pkt. 4	4ff.				
		\boxtimes		Prüfu ende	ıng t hier.				

